Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2946**

15. Wahlperiode 22. 04. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) ist nach ihrem Artikel 21 bis zum 9. Oktober 2004 in das deutsche Recht umzusetzen. Sie zielt auf die europaweite Angleichung der Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Finanzdienstleistungen (z. B. Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung, Geldanlage) an Verbraucher insbesondere per Telefon, Fax oder Internet. Sie schließt damit eine Lücke im europäischen Verbraucherschutzrecht, nachdem die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) in ihrem Artikel 3 Abs. 1, 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Anhang II gerade den Bereich des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen ausgenommen hatte.

Kerninhalt der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind umfassende Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher (Artikel 3 bis 5 der Richtlinie) sowie ein Widerrufsrecht (Artikel 6). Das deutsche Zivilrecht, insbesondere das Recht über Fernabsatzverträge in §§ 312b ff. BGB, setzt derzeit die allgemeine Fernabsatzrichtlinie um und nimmt daher – jener Richtlinie folgend – Finanzdienstleistungen aus. Deshalb besteht Anpassungsbedarf. Die Richtlinie beauftragt weiter die Mitgliedstaaten, außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern (Artikel 14). Auch hier enthält das deutsche Recht noch keine entsprechenden Regelungen.

B. Lösung

Die Richtlinie 2002/65/EG soll durch Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes hierzu, der BGB-Informationspflichten-Verordnung, des Unterlassungsklagengesetzes und der Schlichtungsstellenverfahrensordnung sowie des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgesetzt werden. Dabei werden in die Vorschriften über Fernabsatzverträge in §§ 312b ff. BGB sowie in die BGB-Informationspflichten-Verordnung die Besonderheiten über den Finanzdienstleistungsvertrieb eingearbeitet. Außerdem wird entsprechend dem Auftrag der Richtlinie, außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, im Verbraucherinteresse eine Streitschlichtung eingerichtet. Für den Bereich des Versicherungsrechts wird im Versicherungsvertragsgesetz eine in sich geschlossene Parallelregelung geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Die neu geschaffenen Informationspflichten sowie das Widerrufsrecht können zu einer Erhöhung der Kosten insbesondere derjenigen Unternehmen führen, die Finanzdienstleistungen im Fernabsatz vertreiben: So unterliegen Anbieter, die auch Waren oder andere Dienstleistungen im Fernabsatz vertreiben, schon den bestehenden Informationsanforderungen und Widerrufsmöglichkeiten. Auch beim Finanzdienstleistungsvertrieb bestehen bereits nach geltendem Recht öffentlich-rechtliche Informationspflichten. Wegen der verbleibenden Umsetzungsnotwendigkeiten sind allerdings Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht auszuschließen.

F. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 21. April 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen[1)]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 312b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Dienstleistungen,“ werden die Wörter „einschließlich Finanzdienstleistungen,“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt: „Finanzdienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.“

   b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. über Versicherungen sowie deren Vermittlung,“.

   c) Folgende Absätze werden angefügt:

      „(4) Bei Vertragsverhältnissen, die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge der gleichen Art umfassen, finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge nur Anwendung auf die erste Vereinbarung. Wenn derartige Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 2.“

      (5) Weitergehende Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bleiben unberührt.“

2. § 312c wird wie folgt gefasst:

   „§ 312c

   Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

   (1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.

   (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar

   1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags,
   2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

   Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

   (3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

   (4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.“

3. § 312d wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch in folgenden Fällen:

      1. bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des

---

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher sowie zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16).

Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,

2. bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten."

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 499 bis 507" durch die Angabe „§§ 495, 499 bis 507" ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt."

4. In § 355 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat."

5. § 357 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers."

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29a Abs. 4 werden in Nummer 3 am Ende das Komma und in Nummer 4 am Ende der Punkt jeweils durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16)."

2. Dem Artikel 229 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 10

Überleitungsvorschrift zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom [Datum der Verkündung dieses Gesetzes einsetzen]

Auf Schuldverhältnisse, die bis zum Ablauf des 30. September 2004 entstanden sind, finden das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass es bei Vertragsverhältnissen im Sinne des § 312b Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Entstehung der erstmaligen Vereinbarung ankommt.

3. In Artikel 240 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 144 S. 19)" die Wörter „und der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16)" eingefügt.

Artikel 3

Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung

Die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,

2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in

der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,

3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,

4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,

5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,

6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,

7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,

10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,

11. Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen, mit denen der Verbraucher rechnen muss, und

12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,

4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,

5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,

6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:

1. die in Absatz 1 genannten Informationen,

2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,

3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner

   a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betref-

fen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie

b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden. Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen."

2. Die Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

§ 14 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

   1. der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
   2. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h BGB

   können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist."

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Rechtsverordnung regelt auch die Pflicht der Unternehmen, sich nach Maßgabe eines geeigneten Verteilungsschlüssels an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen; das Nähere, insbesondere zu diesem Verteilungsschlüssel, regelt die Rechtsverordnung."

3. In Absatz 3 wird das Wort „Streitschlichtungsaufgabe" durch das Wort „Streitschlichtungsaufgaben", das Wort „Aufgabe" durch das Wort „Aufgaben" und das Wort „kann" durch das Wort „können" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstitute (§ 675a Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)" durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituten" durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Kreditinstitut" jeweils durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird das Wort „Kreditinstitute" durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird das Wort „Kreditinstitute" jeweils durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut" durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

   b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut" durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

      bb) In Nummer 2 Satz 1 und in Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstitute" und „Kreditinstitut" jeweils durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

      cc) In Absatz 4 wird das Wort „Kreditinstitute" durch das Wort „Unternehmen" ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

   c) Nach dem neuen Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

      „(3) Bei der erstmaligen Bestellung der ersten Schlichter durch die Deutsche Bundesbank für die Schlichtungsaufgabe nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes verkürzt sich die Frist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 auf einen Monat.

      (4) Bei Verbänden, für die die Übertragung der Schlichtungsaufgabe nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes in Ansehung von Streitigkeiten aus der Anwendung der §§ 675a bis 676g und 676h Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits gemäß § 7 wirksam geworden ist, gilt dies auch für die Schlichtungsaufgabe in Ansehung von Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen. Im Übrigen wird die Übertragung nach Maßgabe von § 7 wirksam."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Lebensversicherungsverträgen beträgt die Frist 30 Tage.“

2. In § 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vierzehn Tagen“ durch die Angabe “30 Tagen“ ersetzt.

3. Nach § 48 werden die Überschrift „Fünfter Titel. Fernabsatzverträge“ und folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 48a

Anwendungsbereich

(1) Dieser Titel ist auf Fernabsatzverträge über Versicherungen mit natürlichen Personen anzuwenden, die den Versicherungsvertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(2) Fernabsatzverträge über Versicherungen sind Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (§ 312b Abs. 2 BGB) abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

§ 48b

Unterrichtung des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dessen Bindung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Angaben, für die dies in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmt ist,

2. Angabe des geschäftlichen Zwecks des Vertrags.

Bei vom Versicherer initiierten Telefongesprächen muss dieser seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen legen.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dessen Bindung die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der Anlage zu dieser Vorschrift bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen. Wenn auf Verlangen des Versicherungsnehmers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, muss die Mitteilung nach Satz 1 unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags nachgeholt werden.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur Informationen nach Absatz 1 der Anlage zu dieser Vorschrift zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat. Die sich aus Absatz 2 ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Soweit die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe c und j und Nummer 2 Buchstabe c der Anlage zu dieser Vorschrift in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

(5) Der Versicherungsnehmer kann während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Versicherer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

(6) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB) beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 48c Abs. 2 nicht vor Erfüllung der in § 312e BGB Abs. 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

§ 48c

Widerrufsrecht

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf muss in Textform erfolgen; er muss keine Begründung enthalten. Bei Lebensversicherungen und bei Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen beträgt die Frist 30 Tage.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages, bei Lebensversicherungsverträgen an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer über den Abschluss des Versicherungsvertrages informiert wird. Die Frist beginnt, sofern dieser Zeitpunkt später liegt als der in Satz 1 genannte Zeitpunkt, wenn dem Versicherungsnehmer die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die in der Anlage zu § 48b bestimmten Informationen in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und er in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

(4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nicht ein anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

(5) Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolge des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattung muss unverzüg-

lich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

(6) §§ 5a, 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht nach Absatz 1 hat.

§ 48d

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Titels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Titels finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 48e

Schlichtungsstelle

(1) Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die insbesondere bei der Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten mit den zuständigen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenarbeitet. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, das Verfahren der Schlichtungsstelle zu regeln; die Verordnung kann auch die Übertragung der Schlichtung auf private Stellen vorsehen. Das Bundesministerium der Justiz kann die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

4. Die Anlage zu § 48b wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 48b

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

1. Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer gemäß § 48b folgende Informationen zur Verfügung stellen:

   a) seine Identität, anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer,

   b) die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der sie gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird,

   c) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Buchstabe b und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,

   d) wesentliche Merkmale der Versicherung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,

   e) die Mindestlaufzeit des Vertrags,

   f) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

   g) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,

   h) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,

   i) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gemäß § 48c Abs. 5 zu zahlen hat,

   j) Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen, wenn sie über die üblichen Grundtarife hinausgehen, mit denen der Versicherungsnehmer rechnen muss, und

   k) eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

2. Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer gemäß § 48b ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:

   a) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

   b) gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,

c) die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,

d) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,

e) eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,

f) die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,

g) einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

h) das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.“

Artikel 7

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 10a Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch … Gesetz vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „bei Fernabsatzverträgen in Textform“ eingefügt.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Teile von Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage zu Artikel 3 Nr. 2

Anlage 2
(zu § 14 Abs. 1 und 3)

Muster

für die Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [zwei Wochen] 1 ohne Angabe von Gründen in Textform (z B Brief, Fax, E-Mail) [oder durch Rücksendung der Sache] 2 widerrufen Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] 2 Der Widerruf ist zu richten an. 3

Widerrufsfolgen 4

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren [und ggf gezogene Nutzungen (z B Zinsen) herauszugeben] 5. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf Wertersatz leisten 6 [Bei der Uberlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist Im Ubrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt Paketversandfähige Sachen sind [auf unsere Kosten und Gefahr] 7 zurückzusenden Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt] 2

Besondere Hinweise 8

Finanzierte Geschäfte 9

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) 10

Gestaltungshinweise

1 Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“

2 Der Klammerzusatz kann bei Leistungen, die nicht in der Uberlassung von Sachen bestehen, entfallen

3 Einsetzen Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse

4 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z B Hereinnahme einer Bürgschaft)

5 Der Klammerzusatz entfällt bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs 1 BGB.

6 Bei Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen

„Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen “

7 Ist entsprechend § 357 Abs 2 Satz 3 BGB eine Ubernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden Stattdessen ist an dieser Stelle in das Muster folgender Text aufzunehmen

„Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 Euro beträgt, haben Sie die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei "

8 Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z B durch Download etc) "

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben "

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen

„Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist Ist der Prospekt in deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben

Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten "

Sofern bei einem Widerrufsrecht nach § 495 Abs 1 BGB eine Regelung einschlägig ist, nach der der Widerruf bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens als nicht erfolgt gilt, ist hier folgender Hinweis aufzunehmen

„Ihr Widerruf gilt als nicht erfolgt, wenn Sie das empfangene Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen "

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist

9 Die nachfolgenden Hinweise für finanzierte Geschäfte können entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt

Wenn für das finanzierte Geschäft belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat "

Wenn für den Darlehensvertrag belehrt werden soll, lautet der Hinweis wie folgt

„Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen Können Sie auch den anderen Vertrag

widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären

Wird mit diesem Darlehensvertrag die Überlassung einer Sache finanziert, gilt Folgendes Wenn Sie diese Sache im Falle des Widerrufs ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie dafür ggf Wertersatz zu leisten Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf Kosten und Gefahr Ihres Vertragspartners] 7 zurückzusenden Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt Wenn Ihrem Vertragspartner das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an diesen, sondern auch an uns halten."

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 der vorstehenden Hinweise durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt"

10 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung" oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen Firma des Unternehmers) zu ersetzen.

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

Die Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16 – im Folgenden Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen) ist bis zum 9. Oktober 2004 in das deutsche Recht umzusetzen. Regelungsbedarf ergibt sich in zwei Bereichen: im allgemeinen Zivilrecht und im Versicherungsvertragsrecht.

II. Umsetzungsbedarf im allgemeinen Zivilrecht

Die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts, insbesondere diejenigen über Fernabsatzverträge, entsprechen bereits weitgehend den Vorgaben der neuen Richtlinie. Daher sind nur in begrenztem Umfang Änderungen erforderlich.

Generell ist bei der Umsetzung zu beachten, dass die Richtlinie in den von ihr harmonisierten Bereichen grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen hohen Verbraucherschutzniveaus einen absoluten Standard vorgibt, den die Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht übernehmen sollen, es sei denn die Richtlinie lässt ausdrücklich Abweichungen zu (vgl. Erwägungsgrund 13). Eine derartige Ausnahme enthält Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie hinsichtlich der Informationsanforderungen. Das bedeutet, dass in diesem Bereich zwar die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen sind; die Mitgliedstaaten dürfen bis zu einer weiteren Harmonisierung aber strengere gemeinschaftsrechtskonforme Bestimmungen über die Anforderungen an eine Vorabinformation aufrechterhalten oder erlassen.

Vorab ist weiter festzuhalten, dass in die Vorschriften über Fernabsatzverträge eine spezifische Definition von „Finanzdienstleistungen“ aufgenommen worden ist. Denn der in der Richtlinie verwendete Begriff der Finanzdienstleistung ist nicht deckungsgleich mit der Definition von Finanzdienstleistungen in § 1 Abs. 1a KWG.

1. Informations- und Mitteilungspflichten

Änderungsbedarf ergibt sich hinsichtlich der Informationen, die der Unternehmer dem Verbraucher bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz zu erteilen hat. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der Verpflichtung des Unternehmers zur vorherigen Information des Verbrauchers und der Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen in Textform. Beide Verpflichtungen sind bereits in § 312c BGB in Verbindung mit § 1 der BGB-Informationspflichten-Verordnung geregelt; dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19 – im Folgenden allgemeine Fernabsatzrichtlinie) in Artikel 4 („Vorherige Unterrichtung“) und Artikel 5 („Schriftliche Bestätigung der Informationen“), wobei in Artikel 5 noch Mindestinformationserfordernisse festgeschrieben werden, die partiell über die Vorabinformationen hinausgehen. Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher schreibt ebenfalls zweierlei Verpflichtungen des Unternehmers fest, zur Vorabunterrichtung in Artikel 3 und zur Übermittlung der Vorabinformationen sowie ergänzend der Vertragsbedingungen in Artikel 5.

Dabei decken die bestehenden Vorschriften die nach Artikel 3 und 5 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher einzuführenden Pflichten bereits weitgehend ab. Allerdings ist der Informationskatalog bei Finanzdienstleistungen ausführlicher, außerdem sind die Anforderungen an die Informationserteilung insgesamt etwas strenger zu fassen: Artikel 4 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie verlangt zwar vom Unternehmer grundsätzlich, alle Informationen vor Vertragsschluss zu erteilen, die Übermittlung der Informationen in Textform kann nach Artikel 5 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie aber noch bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags nachgeholt werden. Nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen müssen demgegenüber alle Informationen grundsätzlich vor Vertragsschluss erteilt werden; dies gilt im Grundsatz auch für die Mitteilung der Informationen in Textform (Artikel 5 der Richtlinie).

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer seinen Informations- und seinen Mitteilungspflichten zu genügen hat, jeweils für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen präziser umschrieben: Der Verbraucher muss die Informationen – und deren Mitteilung in Textform – erhalten, bevor er an den Vertrag oder durch ein Angebot gebunden ist. Ausnahmen lässt die Richtlinie nur dann zu, wenn die Art der Fernkommunikation, insbesondere beim Telefongespräch, dies gebietet (Artikel 3 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie).

Die Vorschriften über Fernabsatzverträge bedürfen daher einer Anpassung. Dabei kann das in § 312c BGB bereits angelegte „zweigleisige“ System der Vorabinformation (§ 312c Abs. 1 BGB) und der Mitteilung in Textform (§ 312c Abs. 2 BGB) beibehalten werden. Auch bleibt es hinsichtlich der Informationsinhalte bei der inzwischen bewährten Verweisung auf die BGB-Informationspflichten-Verordnung, in deren Angabenkatalog in § 1 jedoch Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen sind.

Hinsichtlich der Mitteilung der Informationen in Textform differenziert der Entwurf zwischen dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und dem allgemeinen Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen. Dabei werden beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen Vorabinformation und Mitteilung in Textform in der Praxis in der Regel zusammenfallen, weil beide zu demselben Zeitpunkt erforderlich sind. Bei der Lieferung von Waren oder bei Verträgen über sonstige Dienstleistungen steht dem Unternehmer nach wie vor die nach der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie bestehende Möglichkeit offen, die Mitteilung bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags nachzuholen.

2. Widerrufsrecht

Nach Artikel 6 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen muss dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Ein solches Widerrufsrecht besteht bisher nicht generell, da § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB „Finanzgeschäfte" allgemein aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über Fernabsatzverträge ausnimmt. Nach geltendem Recht besteht ein Widerrufsrecht also nur dann, wenn dies in den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Finanzprodukte, z. B. über den Verbraucherdarlehensvertrag, gesetzlich geregelt ist.

Künftig sollen vor dem Hintergrund der umfassenden Regelung im Versicherungsvertragsgesetz aus den fernabsatzrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen Schuldrecht nur noch Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsverträge ausgenommen werden. Im Übrigen sollen aber die Bestimmungen über Fernabsatzverträge auch dann zur Anwendung kommen, wenn es besondere Vorschriften für einzelne Finanzprodukte gibt, insbesondere also auch, wenn es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag handelt. Die Koordinierung mit dem dort ohnehin bestehenden Widerrufsrecht wird – wie bisher für Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge – dergestalt gelöst, dass das Widerrufsrecht nach § 312d BGB im Grundsatz zurücktritt, mit Ausnahme der Regelung über den Fristbeginn in § 312d Abs. 2 BGB, die günstiger ist als die Regelung über das Widerrufsrecht nach §§ 495, 499 bis 507 BGB, da sie den Fristbeginn nicht an die Erteilung der Widerrufsbelehrung, sondern erst an die Erfüllung der Mitteilungspflichten knüpft. Damit wird auch den zwingenden Vorgaben in beiden Fernabsatzrichtlinien Rechnung getragen.

Anpassungen sind weiter erforderlich bei den Ausschlüssen eines Widerrufsrechts gemäß § 312d Abs. 4 BGB entsprechend Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie hinsichtlich des Erlöschens des Widerrufsrechts gemäß § 312d Abs. 3 BGB im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie.

3. Widerrufsfolgen

Bei den Widerrufsfolgen kann grundsätzlich auf die geltenden Bestimmungen des § 357 in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB zurückgegriffen werden. Artikel 7 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen bestimmt ausdrücklich, dass der Verbraucher nach erfolgtem Widerruf den anteiligen Preis zu zahlen hat, vorausgesetzt, er ist vorher darauf hingewiesen worden, und er hat dem Leistungsbeginn durch den Unternehmer zugestimmt. Diese materielle Rechtsfolge ergibt sich bereits nach geltendem Recht aus § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die qualifizierten Voraussetzungen werden in die Regelung des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen in § 312d BGB aufgenommen. Außerdem wird ein entsprechender Hinweis in das Formular über die Widerrufsbelehrung eingefügt.

4. Kartenzahlungsvorschrift

Artikel 8 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher bedarf keiner besonderen Umsetzung. Eine wortgleiche Vorschrift enthält nämlich Artikel 8 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, der mit § 676h BGB bereits umgesetzt ist.

Dass § 676h BGB – abweichend von der Richtlinienvorgabe – den Aufwendungsersatzanspruch des Kreditinstituts und nicht den Stornoanspruch des Kunden regelt, erklärt sich dabei aus der deutschen Rechtslage zu Zahlungskarten: Nach deutschem Recht wird die Abrechnung von mit Karten getätigten Verträgen als Aufwendungsersatzanspruch des kartenausgebenden Instituts gegen den Kunden konstruiert. Als Voraussetzung dieses Aufwendungsersatzanspruchs muss das kartenausgebende Institut unter anderem beweisen, dass der Karteninhaber selbst die abzurechnenden Geschäfte getätigt hat; diese Beweislastverteilung sollte nicht verändert werden (dazu Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zu § 676h BGB, Bundestagsdrucksache 14/3195, S. 34).

Dabei beschränkt sich § 676h BGB nicht auf Fernabsatzverträge, die von der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie erfasst werden. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Umsetzung der entsprechenden Vorschrift für Fernabsatzverträge zum Anlass genommen, eine allgemeine Regelung zu treffen. Denn eine Regelung zum Schutz des Verbrauchers vor Kartenmissbrauch ließ sich im deutschen Recht nicht auf einzelne Vertragstypen beschränken. Karten werden nämlich auf Grund besonderer Kartenverträge ausgegeben und erlauben dem Verbraucher, die Karte für alle denkbaren Arten von Verträgen zu verwenden. Es ist jedenfalls in Deutschland unüblich und auch nicht praktikabel, Karten nur zur Verwendung für bestimmte Arten von Verträgen auszugeben. Da § 676h BGB ganz allgemein gefasst ist, gilt er auch für die Verwendung einer Karte zum Abschluss einer Finanzdienstleistung im Fernabsatz. Zusätzliche Vorschriften sind nicht erforderlich.

5. Unaufgefordert erbrachte Dienstleistungen

Artikel 9 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen bedarf ebenfalls keiner Umsetzung. Eine nahezu wortgleiche Vorschrift enthält nämlich Artikel 9 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, der mit § 241a BGB bereits umgesetzt ist. Auch bei dieser Vorschrift hat sich der Gesetzgeber nicht auf Waren und Dienstleistungen beschränkt, die von der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie erfasst werden, sondern die Vorschrift gilt für alle Dienstleistungen, auch für Finanzdienstleistungen. Besondere zusätzliche Vorschriften sind daher auch insoweit nicht erforderlich.

6. Unerwünschte Mitteilungen

Artikel 10 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen enthält Beschränkungen der Verwendung bestimmter Kommunikationstechniken und entspricht im Wesentlichen Artikel 10 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie: Hier wie dort bedarf die Kommunikation mit einem Anrufautomaten (Voice-Mail-System) sowie der Einsatz von Telefax durch einen Anbieter der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers („opt-in"). Für die Verwendung anderer Kommunikationsmittel steht den Mitgliedstaaten jeweils frei, ob diese eine „opt-in"- oder eine sog. „opt-out"-Lösung wählen; nach letzterer dürfen die jeweiligen Fernkommunikationsmittel nur benutzt werden, wenn der Verbraucher keine deutlichen Einwände dagegen erhebt

(vgl. Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 14 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie).

Einer besonderen Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen bedarf es nicht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die inhaltlich gleichgerichtete Regelung in Artikel 13 der sektorspezifischen Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, ABl. EG Nr. L 201 S. 37; zur Vorgängerrichtlinie 97/66/EG im Zusammenhang mit der Umsetzung der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie Reg.-Begr., Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 24) nunmehr im Rahmen der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Diese enthält sogar noch strengere Vorgaben als die Fernabsatzrichtlinien, indem sie etwa auch die E-Mail-Kommunikation zwingend einem „opt-in“ unterstellt.

Ergänzend – etwa soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sich nicht mit dem von der Datenschutzrichtlinie geregelten Bereich der elektronischen Kommunikation deckt (z. B. Briefpost) – kann auf die Rechtsprechung zu § 1 UWG zurückgegriffen werden. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung war bereits bei der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie eine besondere Umsetzung nicht für erforderlich gehalten worden (dazu Reg.-Begr. zum Umsetzungsbedarf hinsichtlich Artikel 10 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, Bundestagsdrucksache 14/2658 S. 24 ff.). Auch die neuere Rechtsprechung folgt unverändert weitgehend der „opt-in“-Lösung (Telefon: bei Gewerbetreibenden reicht mutmaßliches Einverständnis z. B. BGH, NJW-RR 2002, S. 326; Mobiltelefon: z. B. OLG Düsseldorf, DuD 2002, S. 434, Telefax: z. B. LG Bonn, WRP 2001, S. 587, E-Mail: z. B. LG Hannover, WRP 2001, S. 1254, LG Berlin, MDR 2001, S. 391), mit Ausnahme der Briefpost, für die der Bundesgerichtshof bereits 1973 entlang einer „opt-out“-Lösung entschieden hatte (BGH, NJW 1973, S. 1119).

7. Kündigungsrecht

Von der in Artikel 11 Unterabs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Option, dem Verbraucher das allgemeine Recht einzuräumen, den Vertrag jederzeit zu kündigen, wird keinen Gebrauch gemacht. Denn dies würde nicht nur zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, sondern auch eine weitreichende Einschränkung des Grundsatzes der Vertragstreue bedeuten, die durch ein Schutzbedürfnis des Verbrauchers nicht geboten ist. Den Interessen der Verbraucher wird bereits durch das unabhängig von einem allgemeinen Kündigungsrecht zur Verfügung stehende Instrumentarium (insbesondere: Widerrufsrecht, Unterlassungsklage) Rechnung getragen.

8. Unterlassungsklagen

Nach Artikel 13 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen haben die Mitgliedstaaten effektive Mittel zur Durchsetzung der Richtlinie bereitzustellen. Dies schließt nach Absatz 2 jener Vorschrift auch Möglichkeiten ein, mit denen Behörden, Verbraucher- und Unternehmensverbände Verstöße gegen die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie abstellen können. Auch diese Bestimmung bedarf keiner besonderen Umsetzung. Sie entspricht im Wesentlichen Artikel 11 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, der durch das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in das deutsche Recht umgesetzt worden ist. Nach §§ 2 und 3 UKlaG können Verbraucherverbände, Wettbewerbsvereine sowie Industrie- und Handelskammern von Unternehmern, die gegen Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), verstoßen, Unterlassung verlangen und dies in einem besonderen Klageverfahren gerichtlich durchsetzen. Zu diesen Verbraucherschutzgesetzen gehören auch die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Dies ergibt sich bereits nach geltendem Recht aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG, der allgemein auch die Vorschriften über Fernabsatzverträge zu den Verbraucherschutzgesetzen zählt; hiervon sind sowohl Verträge über die Lieferung von Waren als auch über Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, umfasst.

9. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Nach Artikel 14 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sollen die Mitgliedstaaten außergerichtliche Streitschlichtung gerade auch bei Finanzdienstleistungen fördern. Zwar enthält die Richtlinie anders als zum Beispiel Artikel 10 der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) keine Verpflichtung zur Schaffung einer solchen Streitschlichtung, sondern bestimmt lediglich, dass die Mitgliedstaaten diese „fördern“. Dem soll hier gefolgt werden. Denn gerade bei Finanzdienstleistungen besteht ein Bedürfnis für eine außergerichtliche Klärung, da Verbraucherstreitigkeiten in diesem Zusammenhang häufig sehr komplex sind und der unmittelbare Weg zum Gericht für viele Verbraucher unabsehbare und kaum tragbare Kostenrisiken birgt.

Deshalb soll eine den Streitigkeiten bei Überweisungen vergleichbare öffentliche Streitschlichtungsaufgabe geschaffen und wie jene bei der Deutschen Bundesbank angesiedelt werden.

Ähnlich wie bei den Überweisungsstreitigkeiten soll diese Streitschlichtungsaufgabe aber auf private Stellen, insbesondere auf die bei den Verbänden der Kreditwirtschaft bestehenden Streitschlichtungseinrichtungen übertragen werden können. Dabei soll die vorhandene Übertragung der Schlichtungsaufgabe nach § 7 der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung auch insoweit genutzt und für die Verbände, bei denen jene Übertragung bereits wirksam geworden ist, auch sofort wirksam werden. Das bedeutet, dass die Bundesbank auch im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen auf die erprobten Schlichtungsstellen der Verbände der Kreditwirtschaft verweisen kann. Diese werden nicht zusätzlich belastet, weil sie sich mit derartigen Streitigkeiten – außerhalb einer besonderen gesetzlichen Schlichtungsaufgabe – ohnehin schon befassen.

III. Umsetzungsbedarf im Versicherungsrecht

Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der „Versicherung“ in den Begriff der Finanzdienstleistungen (Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie) regelt die Richtlinie auch Kernbereiche des Vertriebs von Versicherungen an Verbraucherinnen und Verbraucher. Die so genannten Direktversicherer werden ihren Vertrieb insgesamt auf die neue Regelung einstellen müssen, da sie Versicherungsverträge ausnahmslos „ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Anbieters und des Verbrauchers“ (Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie) abschließen. Aber auch Versicherer mit einem aus selbständigen Vermittlern oder angestellten Mitarbeitern bestehenden Außendienst sind inzwischen zunehmend dazu übergegangen, Verträge nicht nur im Rahmen persönlicher Gespräche z. B. in der Wohnung der Interessenten oder im Büro des Vermittlers, sondern mittels Fernkommunikation (insbesondere durch Brief, Telefongespräch, Fax, Mail oder Internet) abzuschließen; wenn dies bei einem Vertrag „ausschließlich“ im Sinne der Richtlinie und im Rahmen eines „für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters“ geschieht, fällt er unter die Sondervorschriften für den Fernabsatz.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Vorschriften des Entwurfs werden auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes gestützt, wonach das Bürgerliche Recht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit fallen, sowie auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, wonach das Recht der Wirtschaft, insbesondere des privatrechtlichen Versicherungswesens, ebenfalls Gegenstand konkurrierender Gesetzgebung ist. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert Änderungen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Versicherungsvertragsgesetzes, aber auch anderer Bundesgesetze, und damit eine bundeseinheitliche Regelung.

Die Zuweisung der Schlichtungsaufgabe für die Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungen an die Deutsche Bundesbank ist nach Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes durch Bundesgesetz möglich und bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates und auch keiner besonderen Mehrheit.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 312b)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1)

§ 312b Abs. 1 definiert in seiner geltenden Fassung bereits den Begriff „Fernabsatzvertrag“. Nachdem der Anwendungsbereich der Vorschriften über Fernabsatzverträge durch die Einbeziehung von Finanzdienstleistungen eine Erweiterung erfährt, bietet es sich an, die für das Fernabsatzrecht – abweichend von § 1 Abs. 1a KWG – erforderliche besondere Definition des Begriffs „Finanzdienstleistungen“ ebenfalls in diese Vorschrift aufzunehmen.

Dabei stellt der Einschub in Satz 1 klar, dass „Dienstleistungen“ als Gegenstand von Fernabsatzverträgen auch „Finanzdienstleistungen“ sind, und bietet damit einen Bezugspunkt für die in Satz 2 angefügte Definition. Satz 2 lehnt sich eng an den Wortlaut der Richtlinie (Artikel 2 Buchstabe b) an. Dementsprechend sind auch Versicherungen von der Definition umfasst. Die Herausnahme der Versicherungen aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über Fernabsatzverträge durch § 312b Abs. 3 Nr. 3 erklärt sich nämlich nicht etwa daraus, dass es sich hierbei nicht um Finanzdienstleistungen handelt, sondern daraus, dass eine geschlossene Regelung im Versicherungsvertragsrecht sachgerechter erscheint (dazu Artikel 7dieses Gesetzes).

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3 Nr. 3)

§ 312b Abs. 3 enthält Bereichsausnahmen für die §§ 312b bis 312f für bestimmte Arten von Fernabsatzverträgen. Ausgenommen sind bisher nach § 312b Abs. 3 Nr. 3 Fernabsatzverträge über „Finanzgeschäfte, insbesondere Bankgeschäfte, Finanz- und Wertpapierdienstleistungen und Versicherungen sowie deren Vermittlung, ausgenommen Darlehensvermittlungsverträge.“ Für solche Fernabsatzverträge gelten daher allenfalls andere Verbraucherschutzvorschriften, und zwar wenn diese für die genannten Finanzprodukte generell vorgesehen sind.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen schließt gerade die bisher im Verbraucherschutzrecht für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen bestehende Lücke. Die Bereichsausnahme in § 312 Abs. 3 Nr. 3 kann daher nicht uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Die neue Vorschrift in Absatz 3 Nr. 3 nimmt lediglich noch Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsverträge von der Anwendung der §§ 312b bis 312f aus.

Dabei bleibt die Bereichsausnahme für Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsverträge im Hinblick darauf bestehen, dass das von der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen geforderte Schutzniveau nicht notwendigerweise im Rahmen der §§ 312b bis 312f geschaffen werden muss. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt insoweit durch Artikel 6 dieses Gesetzes.

Bereits bei der Umsetzung der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie hatte der Gesetzgeber sich entschieden, für bestimmte Vertragstypen, die an anderer Stelle eine geschlossene Regelung erfahren haben, das geforderte Schutzregime durch Änderung jener spezifischen Vorschriften für den jeweiligen Vertragstyp zu erreichen. Beispielsweise haben die in § 312b Abs. 3 Nr. 1 und 2 angesprochenen Teilzeitwohnrechte-Verträge und Fernunterrichtsverträge in den §§ 481 ff. BGB bzw. im Fernunterrichtschutzgesetz eine jeweils eigenständige Vollregelung erfahren, die jeweils auch gilt, wenn die fraglichen Verträge im Fernabsatz geschlossen werden.

Für Verbraucherdarlehensverträge und Darlehensvermittlungsverträge erscheint eine Herausnahme aus den Vorschriften über Fernabsatzverträge jedoch nicht sinnvoll.

Darlehensvermittlungsverträge unterfallen bereits nach bisherigem Recht den Vorschriften über Fernabsatzverträge. Denn die Regelung in den §§ 655a ff. BGB ist bewusst knapp gehalten, eine Einarbeitung der Regelungen für Fernabsatzverträge an dieser Stelle würde diese Vorschriften deutlich ausweiten. Dies erscheint nicht zweckmäßig, zumal der Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrags im Fernabsatz nicht sehr häufig ist. Eine Änderung dieser Regelung ist mithin nicht veranlasst.

Eine abweichende Bewertung ergibt sich auch nicht bei Verbraucherdarlehensverträgen. Zwar sind diese in den §§ 491 ff. BGB sehr ausführlich geregelt. Der Vorteil des geschlossenen Regelungsstandorts, den eine Ergänzung dieser Vorschriften entsprechend der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen hätte, wiegt jedoch die Schwierigkeiten, die eine Überarbeitung der Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit sich bringt, nicht auf.

Dies gilt insbesondere für die Informationspflichten als Kernbereich der Vorschriften über Fernabsatzverträge. Das Verbraucherdarlehensrecht folgt nämlich derzeit zur Sicherstellung einer hinreichenden Unterrichtung des Verbrauchers über die Einzelheiten des Vertrages einem gänzlich anderem Regelungsmodell: Die in § 492 Abs. 1 Satz 5 BGB vorgeschriebene Schriftform ist nach § 494 BGB nur dann gewahrt, wenn im Grundsatz die dort vorgeschriebenen Angaben in der Vertragsurkunde enthalten sind; lediglich das Fehlen der Information über zu bestellende Sicherheiten gemäß § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 7 BGB ist im Hinblick auf die Formnichtigkeit des Vertrages unschädlich. Den Anforderungen der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen genügt dies jedoch nicht; nach Artikel 5 dieser Richtlinie wäre bei Verbraucherdarlehensverträgen, die – wegen des grundsätzlichen Schriftformerfordernisses – im Fernabsatz allenfalls per Briefwechsel geschlossen werden könnten, die vorherige Überlassung aller in Artikel 3 der Richtlinie genannten Informationen und der Vertragsbestimmungen in Textform notwendig.

Eine Integration dieser gänzlich andersartigen Informationserfordernisse in die §§ 491 ff. BGB wäre ohne erheblichen Regelungseingriff nicht zu leisten. Eine grundlegende Veränderung der Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge erscheint aber derzeit auch deshalb nicht sinnvoll, da die EU-Kommission am 11. September 2002 ihren Vorschlag für eine neue Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Verbraucherkreditverträgen (Dok. KOM (2002) 443 endg.) vorgelegt hat. Dieser hat unter anderem zum Ziel, das Instrument der vorvertraglichen Information stärker zur Geltung zu bringen, so dass sich hier bereits für eine künftige Umsetzung jener Richtlinie erheblicher Änderungsbedarf abzeichnet. Schließlich scheidet auch eine „vorgezogene“ Umsetzung im Interesse der Regelungsökonomie hier aus, denn angesichts des noch erheblichen Beratungsbedarfs ist der Inhalt der Informationsanforderungen derzeit noch nicht abzusehen, eine Belastung der Kreditinstitute mit der Umstellung auf Informationspflichten, deren endgültiger Inhalt noch nicht bekannt ist, erscheint unbillig und unzumutbar.

Nach alledem sollen also §§ 312b bis 312f BGB auch auf Verbraucherdarlehensverträge angewendet werden. Das Ergebnis, dass für Verbraucherdarlehensverträge künftig neben den §§ 491 ff. BGB auch die §§ 312b bis 312f BGB zu berücksichtigen sind, erscheint hinnehmbar, zumal das Erfordernis, dass Vorschriften unterschiedlicher Regelungsstandorte für einen Lebenssachverhalt heranzuziehen sind, nicht gänzlich ungewöhnlich ist (Beispiel: Auf einen im Fernabsatz geschlossenen Kaufvertrag finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge und das Kaufrecht Anwendung).

Die Frage der Einbeziehung in die §§ 312b ff. BGB stellt sich für andere Finanzdienstleistungen nicht, weil sie keine in sich geschlossene zivilrechtliche Sonderregelung erfahren haben.

Zu Buchstabe c (Anfügung der neuen Absätze 4 und 5)

Zum neuen Absatz 4

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Gegenstand dieser Richtlinienvorschrift sind etwa Verträge über Girokonten oder Depots, bei denen eine Vereinbarung geschlossen wird, die dann in einem zeitlichen Zusammenhang durch Einzelüberweisungsverträge bzw. Einzelanschaffungen auf das Depot „ausgefüllt“ wird. Hier sollen die Informationspflichten und das Widerrufsrecht nur auf die erste Vereinbarung, nicht aber bei dem einzelnen Überweisungsvertrag oder der einzelnen Anschaffung auf das Depot, Anwendung finden. Dies erleichtert für den Unternehmer die Abwicklung erheblich; ein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers ist nicht erkennbar, da Informationspflichten und Widerrufsrecht ja bei der Erstvereinbarung bestehen (dazu auch Erwägungsgründe 16 und 17 der Richtlinie). Die Richtlinie schließt bezüglich der Informationspflichten in diese Regelung auch Konstellationen ein, in denen eine gesonderte Vereinbarung fehlt, aber gleichartige Vorgänge in einem zeitlichen Zusammenhang stehen. Allerdings ist es hier erforderlich, dass die „Bewegungen“ in einem Abstand von nicht mehr als einem Jahr erfolgen. Anderenfalls greift die Ausnahmebestimmung nicht. Abzugrenzen sind diese Einzelvorgänge allerdings von etwaigen Zusatzvereinbarungen, die die erste Vereinbarung um neue Komponenten erweitern. Hier finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge Anwendung (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie).

Die Regelung von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wird mit Absatz 4 in enger Anlehnung an den Richtlinientext übernommen. Dabei wird die Regelung zugleich – im Einklang mit Erwägungsgrund 10 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie – auf alle Fernabsatzverträge erweitert. Dies erscheint auch sachgerecht, da die Interessenlage – Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers bei erstem Kontakt einerseits und Interesse des Unternehmers an Praktikabilität der einzelnen Ausführungsvorgänge andererseits – unabhängig davon ist, ob eine Finanzdienstleistung, eine sonstige Dienstleistung oder eine Ware im Fernabsatz veräußert wird.

Zum neuen Absatz 5

Mit dem neuen Absatz 5 wird § 1 Abs. 4 des früheren Fernabsatzgesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) wieder hergestellt. Jene Vorschrift, wonach weitergehende Vorschriften zugunsten des Verbrauchers unberührt bleiben, war mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts nicht in § 312b BGB übernommen worden, weil sie bei dem damaligen Neuzuschnitt des § 312b überflüssig war. Sie konnte nämlich nur für Informationspflichten zur Anwendung kommen; hinsichtlich derer war aber eine entsprechende speziellere Regelung bereits in § 312c Abs. 4 BGB (davor § 2 Abs. 4 FernAG) enthalten. Nach der Einschränkung der Bereichsausnahme des § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB können jetzt aber – etwa im Bereich des Verbraucherdarle-

hensvertrages – neben den §§ 312b bis 312f BGB auch besondere Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers zur Anwendung kommen, die nicht Informationspflichten regeln. Die entstehende Frage nach dem Rangverhältnis beider Vorschriftengruppen wird im neuen Absatz 5 ausdrücklich im Sinne eines Günstigkeitsprinzips geklärt.

Zu Nummer 2 (Neufassung von § 312c)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher die Vorabinformationspflicht des Unternehmers, und zwar allgemein für alle Fernabsatzverträge. Die Vorschrift dient damit zugleich der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Dabei ist in § 312c Abs. 1 das Wort „informieren“ durch die Formulierung „Informationen zur Verfügung stellen“ ersetzt worden. Dies ist dem Wortlaut der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie näher (Artikel 4 Abs. 1: “über […] Informationen verfügen“) und entspricht dem der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1). Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, die ausschließen soll, die Regelung dahingehend misszuverstehen, ein „Informationserfolg“ im Sinne eines nachprüfbaren Erkenntnisgewinns beim Verbraucher sei geschuldet. Dafür bieten die Richtlinien keinen Anhaltspunkt. Sichergestellt werden soll vielmehr, dass der Verbraucher die Informationen „zur Kenntnis nehmen und eine informierte Entscheidung treffen kann“ (so bereits Reg.-Begr. zu § 2 Abs. 2 FernAG, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 38). Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art. Dies gilt zum einen für die Umstellung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 2, die darüber hinaus den Gesetzeswortlaut den Richtlinienvorgaben annähert (Artikel 4 Abs. 2 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen). Dies gilt zum anderen für die Umformulierung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 1. Eine Bezugnahme auf die „Einzelheiten des Vertrages“ wie im bisherigen Text erschiene ohnehin missverständlich, da Artikel 3 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen neben Angaben betreffend den Fernabsatzvertrag auch solche betreffend den Anbieter, die Finanzdienstleistung und den Rechtsbehelf vorsieht.

Abweichend vom bisherigen Recht ist nunmehr der Zeitpunkt umschrieben worden, zu dem die Vorabinformationen zu erteilen sind. Denn nach Artikel 3 Abs. 1 der Fernabsatzrichtlinie sind die Informationen „rechtzeitig, bevor der Verbraucher durch einen Fernabsatzvertrag oder durch ein Angebot gebunden ist“ zur Verfügung zu stellen. Damit sind die Fälle präziser erfasst, in denen der Verbraucher auf die Präsentation des Unternehmers etwa im Internet oder im Fernsehen, die sich als invitatio ad offerendum darstellt, mit einer Bestellung reagiert und hierdurch ein für ihn bindendes Angebot zum Vertragsschluss abgibt. In diesen Fällen kommt der Vertrag zustande, wenn der Unternehmer dieses Angebot entweder durch Erklärung oder sogar direkt durch Warenzusendung (§ 151 BGB) annimmt. Es soll hier nicht genügen, dass der Verbraucher die bezeichneten Informationen nach Abgabe seines Angebots, aber vor Vertragsschluss erhält. Vielmehr soll er diese bei seiner Entscheidung über den Vertragsschluss berücksichtigen können, muss sie also davor erhalten.

Der neue Absatz 1 umschreibt diesen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf die Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers. Dabei bezeichnet „Vertragserklärung“ (vgl. § 492 Abs. 1 Satz 5, § 502 Abs. 1 Satz 1 BGB) die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung, gleichgültig ob Angebot oder Annahme. Somit sind beide in der Richtlinie genannten Fälle – Bindung des Verbrauchers durch den Vertrag oder durch ein Angebot – erfasst. Falls in enger zeitlicher Abfolge mehrere Erklärungen des Verbrauchers abgegeben werden sollten (vgl. § 150 Abs. 2 BGB), dürfte es genügen, wenn die Informationspflichten einmalig erfüllt werden, soweit hierdurch deren Schutzzweck erfüllt wird.

Auf den Zeitpunkt der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers wurde abgestellt, da dies dem Schutzzweck der Vorschrift, dem Verbraucher für seine Entscheidung über den Vertragsschluss alle wesentlichen Informationen zu geben, am ehesten genügt. Dass die Willenserklärung des Verbrauchers in der Tat erst mit Zugang wirksam wird (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB), kann hier vernachlässigt werden. Nach Abgabe, aber vor Zugang seiner Willenserklärung sind dem Verbraucher die Informationen allenfalls dann von Nutzen, wenn er unmittelbar einen Widerruf erklären würde (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB); es erscheint jedoch nicht sinnvoll, den Verbraucher gewissermaßen in den Widerruf „zu treiben“. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ist ein „Mehr“ an Verbraucherschutz im Zusammenhang mit den Informationspflichten auch zulässig.

Der Begriff „rechtzeitig“ wird in der Richtlinie nicht definiert. Wie bereits bei der Umsetzung der „allgemeinen“ Fernabsatzrichtlinie festgestellt (Reg.-Begr., Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 38), lässt sich hier keine konkretisierende, für alle Einzelfälle passende Beschreibung finden, so dass die Bestimmung des konkret gebotenen Zeitpunktes der Auslegung durch die Rechtsprechung überlassen werden muss. Maßstab dafür, ob die Information „rechtzeitig“ erteilt worden ist, ist in jedem Fall, ob die Informationserteilung zu dem konkreten Zeitpunkt zur Erreichung des Schutzzwecks der Norm genügt. Die Vorabinformationspflicht dient dem Zweck – so Erwägungsgrund 21 der Richtlinie –, dass der Verbraucher „die ihm angebotene Finanzdienstleistung entsprechend beurteilen und folglich seine Entscheidung in Kenntnis aller Umstände treffen kann“.

In Absatz 1 Satz 2 wurde entsprechend Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen klargestellt, dass lediglich vom Unternehmer veranlasste Telefongespräche erfasst sind (vgl. auch Erwägungsgrund 12 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie). Hingewiesen wird darauf, dass damit keinerlei Aussage über eine wettbewerbs- oder gewerberechtliche Zulässigkeit dieser Anrufe getroffen wird (vgl. auch die Ausführungen zum neuen § 48b Abs. 1 VVG). Weiter ist präzisiert worden, dass die Offenlegung der genannten Angaben zu Beginn „eines jeden“ Gesprächs zu erfolgen hat (vgl. bereits die engl. Fassung der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, Artikel 4 Abs. 3 „any conversation“). Schließlich wurde die Formulierung hinsichtlich des offen zu legenden geschäftlichen Zwecks präzisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die bezeichneten Inhalte in Textform mitzuteilen. Die Vorschrift differenziert entsprechend der unterschiedlichen Richtlinienvorgaben zwischen dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Nummer 1) und dem Fernabsatz von sonstigen Dienstleistungen und Waren (Nummer 2). Dabei dient Nummer 1 der Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Wesentliche Abweichung der Neuregelung für Finanzdienstleistungen vom geltenden Recht ist dabei der Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer im Grundsatz verpflichtet wird, die Mitteilung in Textform zur Verfügung zu stellen: Er muss dies nach neuem Recht im Grundsatz vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher tun. Eine geringfügige Abweichung hinsichtlich des Zeitpunkts der Mitteilung in Textform lässt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz zu und folgt damit Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Hiernach kann – und muss – die Mitteilung in Textform unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt werden, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder mittels eines anderen Fernkommunikationsmittels abgeschlossen worden ist, das die Vorabübermittlung in Textform nicht gestattet.

Für den Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen, die nicht Finanzdienstleistungen sind, ist die Regelung aus § 312c Abs. 2 BGB wörtlich in den neuen Absatz 2 Nr. 2 übernommen worden. Damit ändert sich hier hinsichtlich des Zeitpunktes für die Erfüllung der Informationspflichten nichts: Es ist nach wie vor nicht ausgeschlossen, dass die Informationen „bereits vor Vertragsschluss schriftlich oder auf einem anderen […] verfügbaren dauerhaften Datenträger erteilt werden“ (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie); die Möglichkeit der Nachholung der Mitteilung bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages bleibt ebenfalls erhalten. Absatz 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 312c Abs. 3, der unverändert übernommen wird. Er soll nicht für Finanzdienstleistungen gelten, weil die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen eine solche Vorschrift nicht vorsieht. Praktisch vorstellbar sind Mehrwertdienste bei Finanzdienstleistungen ohnehin nicht.

Ob die Mitteilung zum erforderlichen Zeitpunkt erfolgt ist, bemisst sich sowohl in den Fällen der Nummer 1 als auch der Nummer 2 – wie bei Absatz 1 – danach, ob der Schutzzweck der Norm durch eine Mitteilung zum konkreten Zeitpunkt erfüllt wird. Die Mitteilung in Textform soll dabei dem Verbraucher zusätzlichen Schutz gewähren, da die – so Erwägungsgrund 13 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie – „mit Hilfe elektronischer Technologien verbreiteten Informationen häufig nicht beständig sind“ (vgl. auch Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro, Bundestagsdrucksache 14/3195, S. 31, zum Begriff „alsbald“ für den allgemeinen Fernabsatz).

Gegenstand der Mitteilungspflicht sind nach Absatz 2 Satz 1 die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der BGB-Informationspflichten-Verordnung bestimmten Informationen, wobei letztere in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise mitzuteilen sind.

Das Erfordernis der Mitteilung der Vertragsbestimmungen ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB sind dabei der Klarheit halber und wegen ihrer besonderen praktischen Relevanz gesondert bezeichnet worden. Sie gehören ohne weiteres zu den von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gemeinten Vertragsbestimmungen. Eine gesonderte Mitteilungspflicht erscheint neben den Einbeziehungserfordernissen des § 305 Abs. 2 BGB notwendig, da für die Einbeziehung nicht zwingend eine Mitteilung in Textform erforderlich ist. Eine Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch nicht entbehrlich wegen § 312e Abs. 1 Nr. 4 BGB. Denn das dort festgeschriebene Erfordernis, dem Kunden die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern, gilt zum einen nur für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, d. h. solche, bei denen sich der Unternehmer eines Tele- oder Mediendienstes bedient, so z. B. nicht bei Telekommunikation. Die beschriebene Verpflichtung bleibt außerdem hinsichtlich des für ihre Erfüllung vorgeschriebenen Zeitpunktes sowie ihres Inhalts hinter den Anforderungen der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zurück.

Dabei sind unter Vertragsbestimmungen nur der den Vertragsinhalt bestimmende „eigentliche“ Vertragstext sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen. Diese Kategorie deckt sich somit nicht mit den in der BGB-Informationspflichten-Verordnung bestimmten Informationen (ähnlich bereits Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu § 312e Abs. 4 BGB, Bundestagsdrucksache 14/7052, S. 192).

Die Verpflichtung für die Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht nur auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen beschränkt, sondern auf alle Fernabsatzverträge ausgedehnt worden. In diesem Punkt kann unproblematisch eine einheitliche Verbraucherschutzregelung getroffen werden, ohne dass die Unternehmer unbillig belastet werden. Denn gerade im Hinblick auf die Einbeziehungserfordernisse für Allgemeine Geschäftsbedingungen haben sie ohnehin bereits in der Mehrzahl der Fälle dem Verbraucher die Vertragsbedingungen mitzuteilen.

Der Begriff der Textform bestimmt sich im Übrigen wie nach bisherigem Recht nach § 126b BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen um. Nach jener Vorschrift hat der Verbraucher das Recht, von dem Unternehmer jederzeit zu verlangen, dass er ihm die Vertragsbedingungen, d. h. die Vertragsbestimmungen einschließlich Allgemeiner Geschäftsbedingungen, in Papierform zur Verfügung stellt.

Die Richtlinienvorschrift wird im Wesentlichen wörtlich übernommen. Dabei knüpft der Begriff „Urkunde“ an § 126 BGB an. Da die Richtlinie eine Unterzeichnung nicht erfordert, ist das Unterschriftserfordernis, das für die Schriftform gemäß § 126 BGB neben das der Urkunde tritt (vgl. auch § 126b BGB), nicht übernommen worden. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf alle Fernabsatzverträge erscheint nicht angezeigt, da dies ohne Not zu einer Belastung der Anbieter im Fernabsatz führen würde. Die Sonderregelung für Finanzdienstleistungen erklärt sich daraus, dass die Vertragsbedingungen bei Verträgen über Finanzdienstleistungen eine besondere Bedeutung haben, weil sie ihr eigentliches Gepräge in der Mehrzahl der Fälle erst durch ihre Bedingungen erhalten. Die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, impliziert hierbei, dass für den Verbraucher keine Kosten anfallen. Dass letzterer die Vorlage der Vertragsbestimmungen nicht mehrfach wird fordern können, ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen.

Eine Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie erscheint entbehrlich; dass der Verbraucher berechtigt ist, ein anderes Fernkommunikationsmittel zu verwenden, soweit dies nicht mit der Art des Vertrages und der Finanzdienstleistung unvereinbar ist, ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bleibt unverändert. Es ist erwogen worden, auf diese Vorschrift mit Rücksicht auf den neu eingefügten § 312b Abs. 5 BGB zu verzichten. Aus Gründen der Klarstellung erschien die Beibehaltung aber sachgerecht, zumal Einschränkungen nicht auszuschließen sind, die nicht notwendigerweise „weitergehende Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers“ darstellen (z. B. im Bereich des § 1 UWG sowie § 312e BGB, der ja auch im Verhältnis zu Unternehmern gilt; vgl. dazu Reg.-Begr. zu den Vorfassungen in § 2 Abs. 1 Satz 3 FernAG, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 37 sowie in § 312c Abs. 4 a. F., Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 169).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 312d)

Zu Buchstabe a (Neufassung von Absatz 3)

Absatz 3 enthält Sonderregelungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen. Nach seiner bisherigen Fassung erlischt das Widerrufsrecht entsprechend Artikel 6 Abs. 3, 1. Spiegelstrich der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie bei einer Dienstleistung dann, wenn der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers die Ausführung beginnt oder der Verbraucher die Ausführung selbst veranlasst. Nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen soll das Widerrufsrecht des Verbrauchers demgegenüber erst dann ausgeschlossen sein, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers beiderseits bereits vollständig erfüllt ist.

Die Neufassung des Absatzes 3 differenziert daher zwischen Finanzdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen. Während für letztere die bisherige Regelung des Satzes 1 unverändert gilt – eingefügt wurde hier nur ein Zusatz, der Finanzdienstleistungen ausdrücklich ausnimmt –, wird eine dem Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen entsprechende Sonderregelung als Nummer 2 angefügt. Dabei wird die Regelung des Artikels 6 Abs. 2 Buchstabe c weitgehend unverändert übernommen; sie wird lediglich sprachlich der bereits bestehenden Regelung angepasst.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 4)

Absatz 4 regelt das Nichtbestehen des Widerrufsrechts bei bestimmten Vertragskonstellationen. Aufgenommen wird hier in Nummer 6 eine Vorschrift, die Verträge vom Widerrufsrecht ausnimmt, die Waren oder (Finanz-)Dienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat.

Diese Regelung entspricht Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen: Der Preis beispielsweise von Aktien und anderen Wertpapieren unterliegt den Schwankungen der Börse, die weder der Unternehmer noch der Verbraucher beeinflussen kann. Wesentliches Kennzeichen dieser Verträge ist es, dass beide Vertragsparteien in gleicher Weise das Risiko tragen, dass ihre Einschätzung sich als fehlerhaft erweist. Ein Widerrufsrecht würde dieses Risiko einseitig dem Unternehmer aufbürden und wäre mit dem spekulativen Charakter dieser Art von Verträgen nicht vereinbar. Demgegenüber tritt der Schutzzweck der Widerrufsvorschriften zurück.

Eine ähnliche Ausnahme war bisher schon in Artikel 6 Abs. 3, 2. Spiegelstrich der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie enthalten. Sie war bisher nicht umgesetzt worden, weil davon ausgegangen worden war, dass sie bei den von jener Richtlinie erfassten Verträgen keine Rolle spiele (vgl. Regierungsbegründung zum Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 44). Nachdem sich allerdings insbesondere im Hinblick auf Edelmetallgeschäfte im Fernabsatz ein Regelungsbedarf gezeigt hat, soll nunmehr aus Anlass der jetzt erforderlichen Umsetzung für Finanzdienstleistungen auch der Rechtsgedanke aus der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie aufgegriffen werden.

Die neue Nummer 6 orientiert sich an der Einleitungsformulierung der zu Grunde liegenden Richtlinienvorschriften. Soweit sie auf Waren Bezug nimmt, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, wird hier insbesondere der Handel mit Edelmetallen erfasst sein. Da es sich bei Dienstleistungen, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, sämtlich um Finanzdienstleistungen handeln wird, nennt die Regelung lediglich jene (und nicht Dienstleistungen im Allgemeinen) und übernimmt außerdem einige der in Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen aufgeführten Beispiele. An sich verwendet das Bürgerliche Gesetzbuch solche Beispiele nicht. Sie dienen aber der Erläuterung des sehr abstrakten Gesetzestextes und sollen – allerdings in reduzierter Form – übernommen werden. Ähnlich ist der Gesetzgeber auch in § 312b Abs. 2 BGB vorgegangen. Nachdem die Aufzählung in der Richtlinienvorschrift nur exemplarischen und nicht abschließenden Charakter hat, sind die drei ersten Beispiele aus der Richtlinie übernommen worden; im Interesse größerer Anschaulichkeit werden darüber hinaus Aktien ge-

nannt. Soweit die Richtlinie „Anteile an Anlagegesellschaften“ benennt, greift die Neuregelung insoweit auf die präzisere Formulierung aus § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG zurück. Der Begriff Derivate fasst schließlich die in der Richtlinie genannten Swaps, Futures und Optionen zusammen.

Zu Buchstabe c (Änderung von Absatz 5)

Absatz 5 enthält eine Konkurrenzregel für das Zusammentreffen des Widerrufsrechts nach § 312d mit einem Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Finanzierungshilfen, Teil- und Ratenzahlungsverträge, nach der das Widerrufsrecht des § 312d BGB zurücktritt. Damit soll eine Doppelung des Widerrufsrechts verhindert werden. Nach der Erstreckung des § 312d auf u. a. Verbraucherdarlehensverträge muss auch die Konkurrenzregelung erweitert werden. Daher wird hier die Vorschrift des § 495 BGB aufgenommen.

Im Ergebnis führt die Vorschrift dazu, dass ein Widerrufsrecht nach § 312d BGB nicht besteht, soweit ein Widerrufsrecht nach den §§ 495, 497 bis 499 BGB reicht. Allerdings ist das Widerrufsrecht nach § 312d BGB in einem Punkt günstiger als das Widerrufsrecht nach den §§ 495, 499 bzw. das Rückgaberecht nach § 503 BGB. Die Widerrufsfrist beginnt nämlich für das Widerrufs- und Rückgaberecht nach den §§ 355, 356 BGB mit Erteilung der Widerrufsbelehrung, beim Widerrufsrecht nach § 312d BGB aber gemäß dessen Absatz 2 erst mit Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 312c Abs. 2 BGB. Dieser Fristbeginn ist durch beide Fernabsatzrichtlinien für alle in deren Anwendungsbereich fallende Verträge vorgegeben. Er bleibt nach Absatz 5 Satz 2 erhalten, der nunmehr auch für § 495 BGB gilt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch für Verbraucherdarlehensverträge die Informationspflichten nach § 312c BGB in Verbindung mit dem überarbeiteten § 1 der BGB-Informationspflichten-Verordnung gelten.

Zu Buchstabe d (Anfügung von Absatz 6)

Die Anfügung eines neuen Absatzes 6 wird erforderlich wegen Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Hiernach darf der Unternehmer vom Verbraucher eine anteilige Vergütung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung im Fall des Widerrufs nur verlangen, wenn er nachweisen kann, dass der Verbraucher zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Er kann eine solche Zahlung jedoch nicht verlangen, wenn er vor Ende der Widerrufsfrist ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers mit der Vertragsausführung begonnen hat.

Die materielle Rechtsfolge ergibt sich bereits nach geltendem Recht aus den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt, die § 357 Abs. 1 BGB für den Widerruf von Verbraucherverträgen für entsprechend anwendbar erklärt, insbesondere aus § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn die Vergütung für die erbrachte Dienstleistung ist nach deutschem Recht als Wertersatz zu konstruieren, nachdem die Rückgewähr oder Herausgabe bei einer Dienstleistung naturgemäß ausgeschlossen ist.

Die qualifizierten Voraussetzungen werden in die Vorschrift des § 312d BGB aufgenommen. In ähnlicher Weise regelt etwa § 485 Abs. 5 BGB für Teilzeit-Wohnrechteverträge Abweichungen von der allgemeinen Regelung der Rechtsfolgen des Widerrufs in § 357 BGB. Sprachlich folgt der neue Absatz 6 weitgehend den Vorgaben der Richtlinie. Dabei enthält die gewählte Formulierung hinsichtlich der Beweislastverteilung die naheliegende Klarstellung (zur Zulässigkeit vgl. Artikel 15 Unterabs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen), dass der Unternehmer nicht nur die ordnungsgemäße Unterrichtung des Verbrauchers, sondern auch dessen ausdrückliche Zustimmung zu einem etwaigen Erfüllungsbeginn zu beweisen hat.

Zu Nummer 4 (Ergänzung von § 355 Abs. 3)

§ 355 Abs. 3 regelt das Erlöschen des Widerrufsrechts spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Allerdings bestimmt Absatz 3 Satz 3 bereits nach bisherigem Recht eine Ausnahme für den Fall, dass der Verbraucher über das Widerrufsrecht nicht ausreichend belehrt worden ist. Als Anwendungsfall für die 6-Monats-Frist verbleibt daher im Wesentlichen diejenige Konstellation, dass der Verbraucher zwar ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt, aber im Übrigen die Mitteilungspflichten nicht hinreichend erfüllt worden sind. Denn auch in diesem Fall beginnt die Widerrufsfrist noch nicht zu laufen (§ 312d Abs. 2, 1. Halbsatz BGB).

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen macht den Lauf der Widerrufsfrist ebenfalls von der Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Verbraucher abhängig; eine absolute zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts enthält sie aber nicht. Daher muss in Absatz 3 klargestellt werden, dass die 6-Monats-Frist auch für diesen Fall keine Anwendung findet. Dem dient der angefügte Halbsatz. Dabei ist die zusätzliche Ausnahme von der 6-Monats-Frist in unmittelbarer Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen auf die dort geregelten Fälle beschränkt worden. Denn dies stellt den geringsten Regelungseingriff dar.

Die 6-Monats-Frist des Absatzes 3 Satz 1 findet demnach künftig bei Fernabsatzverträgen nur bei Verträgen über Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die nicht Finanzdienstleistungen sind, und zwar dort lediglich für den Fall, dass die Mitteilungspflichten nicht bzw. schlecht erfüllt worden sind. Absatz 3 Satz 1 findet darüber hinaus Anwendung in anderen Fällen, in denen die Verletzung von Informationspflichten den Beginn der Widerrufsfrist hinausschiebt (vgl. § 485 Abs. 4 BGB bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen).

Zu Nummer 5 (Änderung von § 357 Abs. 1 Satz 2)

§ 357 Abs. 1 erklärt zur Regelung der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt für entsprechend anwendbar. So sind gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 346 Abs. 1 im Fall des Widerrufs empfangene Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Die besondere Bestimmung für den Verzugsbeginn nach § 286 Abs. 3 BGB, die für den Fristbeginn an die Widerrufs- und Rückgabeerklärung des Verbrauchers anknüpft, bezog sich nach geltendem Recht allein auf die Pflicht des Unternehmers zur Entgeltrückzahlung (Reg.-Begr., Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 199, wonach § 357 Abs. 1 BGB dem vorherigen § 361a Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB entspricht; § 361a Abs. 2 Satz 2 BGB sah allein eine besondere Ver-

zugsregelung für die Erstattungspflicht des Unternehmers vor, auch Palandt-Heinrichs, 63. Aufl. 2004, § 357 Rn. 4). Dies entsprach auch der Vorgabe in der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, die nach Artikel 6 Abs. 2 den Unternehmer verpflichtete, eine Erstattung innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen, eine entsprechende Verpflichtung für den Verbraucher jedoch nicht enthielt.

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht demgegenüber in Artikel 7 eine Frist von 30 Kalendertagen sowohl für die Erstattungspflicht des Unternehmers (Absatz 4) als auch für die Verpflichtung des Verbrauchers zur Rückzahlung von Beträgen (Absatz 5) vor. Da die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen eine für den Verbraucher günstigere Regelung nicht zulässt (Erwägungsgrund 13 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie), ist nunmehr auch in § 357 eine Regelung für die beiderseitigen Verpflichtungen erforderlich. Um die Regelung nicht unnötig zu überfrachten, ist davon abgesehen worden, eine differenzierende Regelung hinsichtlich des Zeitpunktes des Fristbeginns entsprechend der Richtlinie aufzunehmen: Während die 30-Tages-Frist für die vom Unternehmer zu erstattenden Beträge erst mit dem Zugang der Widerrufserklärung des Verbrauchers beim Unternehmer beginnt, läuft die Frist hinsichtlich der den Verbraucher betreffenden Rückerstattungsfrist dagegen bereits von der Abgabe der Willenserklärung an. Dies dürfte sich jedoch im Wege der richtlinienkonformen Auslegung aus dem vorgeschlagenen Wortlaut ergeben.

Dies soll entsprechend dem bisherigen Recht durch Bezugnahme auf § 286 BGB geschehen. Denn die 30-Tages-Frist ist der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) entlehnt, die das Bürgerliche Gesetzbuch in § 286 Abs. 3 Satz 1 übernommen hat.

Das macht es erforderlich, § 357 Abs. 1 Satz 2 insgesamt neu zu fassen. Klargestellt wird dabei zugleich, dass § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht nur für Geldforderungen, sondern auch für den Anspruch auf Rückzahlung von Entgelten und anderen Zahlungen anzuwenden ist. In beiden Fällen soll die 30-Tages-Frist entsprechend den Richtlinienvorgaben (Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, auch Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie) mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers beginnen.

Zu Artikel 2 (Änderung des EGBGB)

Zu Nummer 1 (Änderung von Artikel 29a Abs. 4)

Zu den in Absatz 4 zu erwähnenden Verbraucherschutzrichtlinien gehört auch die Richtlinie über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen. Diese wird daher in den dortigen Katalog aufgenommen.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen § 10 in Artikel 229)

Artikel 229 § 10 enthält die notwendige Überleitungsvorschrift. Die neuen Vorschriften sollen nur für Verträge gelten, die nach Inkrafttreten abgeschlossen werden. Satz 2 enthält dabei eine besondere Überleitungsvorschrift für Dauerschuldverhältnisse, für die § 312b Abs. 4 Satz 1 BGB die Anwendung der Vorschriften über Fernabsatzverträge auf die erste Vereinbarung beschränkt. Der Schutzzweck der Richtlinie verlangt es nicht, dass Altvereinbarungen neuen Sachverhalten gleichgestellt werden. Anders ist es bei Fällen nach § 312b Abs. 4 Satz 2 BGB: Vorgänge innerhalb einer Reihe sind nur von den Informationspflichten, jedoch nicht vom Widerrufsrecht ausgenommen. Deshalb erscheint es sachgerecht, dass beim ersten Vorgang nach Inkrafttreten des Gesetzes, auch wenn dieser eine bereits begonnene Reihe fortsetzt, die Informationspflichten nach neuem Recht Anwendung finden.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 240)

Artikel 240 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen unter Ausrichtung an der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie zu regeln. Bei der Ausgestaltung der Verordnung sind künftig aber auch die Vorschriften der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu berücksichtigen, die deshalb in der Ermächtigungsnorm als Orientierungsmaßstab zu ergänzen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Neufassung von § 1)

Vorbemerkung

In der Neufassung von § 1 wird der Kreis der Informationspflichten etwas ausgeweitet, um den Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen gerecht zu werden. Die Ausweitung betrifft zum Teil Informationspflichten, die auf der Grundlage von Artikel 3 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie bereits bestehen, aber technisch etwas erweitert werden müssen. Zum Teil betrifft dies aber auch Informationspflichten, die im geltenden Informationspflichtenkatalog keine Parallele haben und speziell für Finanzdienstleistungen vorgesehen werden müssen. Die Vorschriften, die die Vorabinformationspflichten betreffen (Absätze 1, 2 und 3), sind redaktionell an die Änderung in § 312c Abs. 1 angepasst worden („Informationen zur Verfügung stellen“).

In der bisherigen Fassung waren die Informationspflichten danach geordnet, ob die jeweiligen Angaben vor Vertragsschluss erteilt werden müssen (§ 1 Abs. 1 BGB-InfoV) oder nach Vertragsschluss in Textform (§ 1 Abs. 2 und 3 BGB-InfoV). Diese Unterscheidung wird hier – entsprechend dem neuen § 312c BGB – im Wesentlichen beibehalten, da ja der Fernabsatzrichtlinie über Finanzdienstleistungen ebenfalls das „zweigleisige“ System der Vorabinformation einerseits und der Mitteilung in Textform andererseits zugrunde liegt. Dementsprechend bleibt der Informationspflichtenkatalog des § 1 Abs. 1 BGB-InfoV bis auf einige Ergänzungen weitgehend unverändert. Erforderlich ist eine Ergänzung um eine weitere Regelung (Absatz 2), die besondere Informationspflichten für Finanzdienstleistungen enthält, die allerdings für den Fall des fernmündlichen Kontakts wiederum eingeschränkt werden.

§ 1 Abs. 3 beschränkt die Informationspflichten des Unternehmers bei telefonischer Kontaktaufnahme.

§ 1 Abs. 4 enthält schließlich die Regelung der Mitteilungspflicht des Unternehmers nach § 312c Abs. 2 BGB. Von einer Wiederholung der Ausnahmebestimmungen für die Mitteilungspflicht des Unternehmers, die in § 312c Abs. 3 und 4 enthalten sind, ist im Interesse einer möglichst schlanken Regelung in der Verordnung abgesehen worden. Dieser Wiederholung bedarf es auch nicht, da die Verordnung lediglich die nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtungen konkretisiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Vorabinformationspflicht des Unternehmers nach § 312c Abs. 1 BGB. Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der auch bisher in § 1 Abs. 1 BGB-InfoV vorgegebenen Informationskatalog, sie enthält einige Ergänzungen, soweit diese auf Grund von Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen geboten sind und soweit diese ihrer Art nach für eine Ausdehnung auf alle Fernabsatzverträge geeignet erscheinen. Dabei war es Leitgedanke, den Verbraucher bei dem für ihn mit erheblichen Risiken belasteten, daher auch mit erheblichem Informationsbedarf verbundenen Distanzgeschäft mit Finanzdienstleistungen entsprechend den europarechtlichen Vorgaben mit umfassenden Informationen zu versorgen, zugleich aber weder den Verbraucher zu überfordern noch die Unternehmer zu überlasten. Im Einzelnen:

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV, der Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie umsetzt; die Angabe der Identität ist auch in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Fernabsatzrichtlinie über Finanzdienstleistungen vorgesehen. Die Ergänzung betreffend Registernummer oder gleichwertige Kennung entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Angesichts des geringen zusätzlichen Aufwands, des aber erheblichen zusätzlichen Informationswertes, auch im Hinblick auf künftige Informationsmöglichkeiten mittels eines europaweiten elektronischen Handelsregisters (dazu Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten bestimmter Gesellschaftsformen vom 3. Juni 2002, ABl. EG Nr. C 227 E S. 377), erschien eine Ausdehnung dieser Informationsverpflichtung auf alle Fernabsatzverträge sinnvoll. Geringfügige Abweichungen vom Richtlinientext dienen größerer Praktikabilität: Die Benennung des Registers wurde aufgenommen, da die Mitteilung der bloßen Handelsregisternummer wertlos ist, wenn nicht das zugehörige Gericht bekannt ist. Der Begriff „Unternehmensregister“ umfasst außer dem Handelsregister alle denkbaren weiteren Register (z. B. für Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften). Die „gleichwertige Kennung“ ist derzeit ohne Bedeutung, kann aber in der Zukunft etwa bei Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer o. Ä. relevant werden.

Nummer 2, wonach jetzt auch die Benennung eines Vertreters oder einer anderen gewerblichen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, erforderlich ist, wurde wegen Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen aufgenommen. Auch hier erscheint angesichts des Verhältnisses von Aufwand und Informationswert eine Ausdehnung auf alle Fernabsatzverträge sinnvoll.

Die Angabe nach Nummer 3 (ladungsfähige sowie sonstige für die Geschäftsbeziehung unter Einschluss der nach Nummer 2 zu benennenden Personen maßgebliche Anschrift) war bisher nicht im Katalog der Vorabinformationen enthalten, sondern nur für die Mitteilung in Textform gemäß dem bisherigen § 1 Abs. 3 Nr. 2 BGB-InfoV vorgesehen. Da aber für Finanzdienstleistungen eine entsprechende Angabe im Katalog der Vorabinformationen enthalten ist (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) und auch hier ein erheblicher Informationsmehrwert einen relativ geringen zusätzlichen Informationsaufwand aufwiegt, wurde diese Angabe in den Katalog der Vorabinformationen für alle Fernabsatzverträge aufgenommen.

Nummer 4 (wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung, Zustandekommen des Vertrages) gibt den bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BGB-InfoV wieder (Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie); in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung als Vorabinformation vor. Eine Vorabinformation darüber, wie der Vertrag zustande kommt, enthält der Informationskatalog der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zwar nicht. Diese Information erscheint jedoch auch im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen sinnvoll; sie hängt außerdem eng mit den in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorgesehenen Angaben über vorvertraglich und vertraglich anwendbares Recht und Vertragssprache (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bis g) zusammen.

Nummer 5 (Mindestlaufzeit des Vertrages) entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 4 BGB-InfoV sowie Artikel 4 Buchstabe i der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Nummer 6 (Vorbehalt der Erbringung einer gleichwertigen Leistung) ist bereits im bisherigen §1 Abs. 1 Nr. 5 BGB-InfoV enthalten; die Vorschrift macht von der Option in Artikel 7 Abs. 3 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie Gebrauch, der den Mitgliedstaaten erlaubt, dem Unternehmer die Möglichkeit einzuräumen, eine Ersetzungsbefugnis zu vereinbaren, aber zugleich eine entsprechende Unterrichtung des Verbrauchers voraussetzt. Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine derartige Angabe nicht vor, nachdem aber auch bei Finanzdienstleistungen im Einzelfall die Erbringung einer qualitätsmäßig und preislich gleichwertigen Dienstleistung denkbar ist, erscheint es sinnvoll, dieses Informationserfordernis für Fernabsatzverträge allgemein vorzusehen. Zu beachten ist, dass der Unternehmer, der eine versprochene Ware oder Dienstleistung nicht liefern kann, grundsätzlich nicht zur Ersetzung berechtigt ist. Möglich sind aber abweichende Vereinbarungen (vgl. §§ 243, 262, 308 Nr. 4 BGB; zur Problematik der Ersetzungsbefugnis auch Reg.-Begr. zum Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie Umstellung von Vorschriften auf Euro, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 19).

Nummer 7 (Preisangabe) entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV sowie Artikel 4 Abs. 1 Buch-

stabe c der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Nummer 8 (Angabe von Kosten) greift den bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV auf; die Vorschrift folgt den Richtlinienvorgaben in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie sowie Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Nummer 9 (Einzelheiten von Zahlung und Erfüllung) findet seine Entsprechung im bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 8 BGB-InfoV sowie in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe e der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Die nach der neuen Nummer 10 (Widerrufs- und Rückgaberecht) erforderliche Angabe ist deutlich umfangreicher als die im bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 9 BGB-InfoV. Dort war eine Vorabinformation lediglich über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts vorgesehen, umfangreichere Angaben waren nur nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BGB-InfoV in Textform gefordert. Nachdem Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und d der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen allerdings jetzt eine Vorabinformation über Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufsrechts fordert, nachdem weiter ohnehin eine Widerrufsbelehrung nach § 312d Abs. 1 in Verbindung mit § 355 Abs. 2 BGB erforderlich ist, erschien eine Aufnahme dieser umfangreicheren Angaben in den Katalog der Vorabinformationen sachgerecht. Im Hinblick darauf, dass die Informationspflicht in Anlehnung an den geltenden § 1 Abs. 3 BGB-InfoV die Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe umfasst – die Formulierung ist redaktionell an die Überschrift zu § 357 BGB angepasst worden – und insoweit über Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen hinausgeht, erschien eine zusätzliche Aufnahme eines Hinweises über die Folgen der Nichtausübung des Rechts, wie dies die Richtlinie vorsieht, entbehrlich. Denn jene ergeben sich bereits im Umkehrschluss aus der Information über die Rechtsfolgen der Ausübung.

Eine unbillige Belastung der Unternehmer wird nicht zuletzt dadurch vermieden, dass das in Anlage 2 der BGB-InfoV enthaltene Muster eine Vorgabe enthält, wie die Informationspflicht nach dem neuen § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV erfüllt werden kann (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BGB-InfoV, dazu unten).

Der in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ausdrücklich geforderte Hinweis auf die Pflicht des Verbrauchers zur Zahlung einer anteiligen Vergütung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie wird durch die Verweisung auf § 357 Abs. 1 BGB abgedeckt; die anteilige Vergütungspflicht des Verbrauchers wird nach deutschem Recht über § 357 Abs. 1, § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB konstruiert. Dabei ist die Formulierung „Informationen über den Betrag“ klarer und praxisnäher als die deutsche Sprachfassung der Richtlinie (vgl. engl.: „information on the amount“; frz.: „informations sur le montant“). In einer Reihe von Fallkonstellationen (z. B. Zinszahlungen), dürfte eine genaue Bezifferung des Betrages nicht möglich sein. Eine entsprechende Angabe sieht auch das Musterformular in Anlage 2 zur BGB-InfoV vor.

Nummer 11 (Kosten durch Fernkommunikationsmittel) entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV sowie den Richtlinienvorgaben in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe g der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie und in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Nummer 12 (Gültigkeitsdauer befristeter Angabe) erweitert im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen die bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 11 BGB-InfoV vorgesehene Vorabinformation über die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere Preise, auf jegliche Angaben mit begrenzter zeitlicher Gültigkeit. Der Anschaulichkeit halber werden nach wie vor die wohl praktisch häufigsten Fälle des befristeten Angebots bzw. Preises genannt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt die besonderen Vorabinformationspflichten für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Diese werden der Klarheit halber und zur Verdeutlichung des von Absatz 1 abweichenden Regelungsgehalts in einem gesonderten Absatz geregelt. Dabei handelt es sich jeweils um Vorabinformationspflichten aus der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, deren Ausdehnung auf alle Fernabsatzverträge nicht sinnvoll erscheint.

Nummer 1 (Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsichtsbehörde) entspricht Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen; die Angabe der Hauptgeschäftstätigkeit fordert Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie.

Nummer 2 (Risiken, Preisschwankungen) gibt nahezu wörtlich Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wieder.

Nummer 3 (Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen) entspricht Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Die Nummern 4 bis 8 geben nahezu wortgleich die Informationspflichten nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bis g und Nr. 4 Buchstabe a und b der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wieder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschränkt die Informationspflichten des Unternehmers für den Fall telefonischer Kontaktaufnahme. Eine Einschränkung des umfangreichen Informationskataloges für Finanzdienstleistungen enthält Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie über den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen; in der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie fehlt eine solche Vorschrift, dies dürfte sich daraus erklären, dass hier ohnehin weniger Vorabinformationen erforderlich sind.

Absatz 3 trifft eine einheitliche Regelung für alle Fernabsatzverträge; dies bot sich an, weil der „Sockel“ an Grundinformationen, der auch bei Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b bei Telefongesprächen zu erteilen ist, im Wesentlichen dem deutlich verkürzten Informationskatalog nach Artikel 4 Abs. 1 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie entspricht. Zwar sind die in Absatz 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 bezeichneten Angaben nicht im reduzierten

Informationskatalog des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe b der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie enthalten. Hier handelt es sich aber ohnehin nur um Informationen, die bei bestimmten Vertragskonstellationen relevant werden, so dass sich eine unbillige Belastung der Unternehmer durch die allgemeine Verweisung auf Absatz 1 nicht ergibt.

Zur Angabe der Anschrift nach Absatz 1 Nr. 3 stellt Satz 1 in seinem zweiten Halbsatz klar, dass diese nur erforderlich ist, wenn eine Vorauszahlung zu leisten ist. Dies entspricht Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie. Die Angabe der Anschrift ist in dem Katalog nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen nicht enthalten. Eine Anschriftenangabe in Telefongesprächen erscheint nach der Lebenserfahrung auch unpraktikabel und ungewöhnlich; ein Bedürfnis besteht zudem in der Tat nur bei Vorauszahlungspflicht des Verbrauchers, denn in diesem Fall benötigt der Verbraucher zur Geltendmachung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs die Anschrift des Unternehmers.

Satz 2 entspricht Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Das Erfordernis ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers ist dabei Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie entnommen. Satz 2 trifft eine allgemeine Regelung, weil es auch für Fernabsatzverträge über Waren und sonstige Dienstleistungen sinnvoll erscheint, den Verbraucher zu unterrichten, welche Art von Informationen ihm noch erteilt werden könnten. Der Aufwand hierzu ist auch im Rahmen eines Telefongesprächs gering.

Unberührt bleibt in jedem Fall die allgemeine Vorschrift in § 312c Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach bereits zu Beginn des Gesprächs Identität und geschäftlicher Zweck offen zu legen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Mitteilungspflicht des Unternehmers nach § 312c Abs. 2 BGB. Dabei richtet sich der Umfang dieser Mitteilungspflicht naturgemäß nach den dortigen Vorgaben (vgl. § 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BGB).

Satz 1 unterscheidet – je nach Vertragskonstellation – zwischen drei Gruppen von Angaben:

Bei allen Fernabsatzverträgen ist nach Nummer 1 die in Absatz 1 enthaltene Gruppe von Angaben mitzuteilen; dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie und deckt zugleich einen Teil der Mitteilungserfordernisse nach Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ab.

Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen sind nach Nummer 2 zusätzlich die in Absatz 2 bezeichneten Angaben in Textform mitzuteilen. Diese Vorschrift komplettiert die Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Nummer 3 benennt schließlich die zusätzlichen Angaben, die bei Waren und sonstigen Dienstleistungen dem Verbraucher in Textform mitzuteilen sind; diese zusätzlichen Informationserfordernisse stammen aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, sie waren bisher in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BGB-InfoV umgesetzt.

Satz 2 entspricht in seinem Regelungsgehalt dem bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 2 BGB-InfoV. Dabei dient das Muster für die Widerrufsbelehrung naturgemäß nur der Information über das Bestehen des Widerrufsrechts.

Satz 3 verlangt, dass die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 (Anschrift) und Nr. 10 (Widerrufs- und Rückgaberecht), Absatz 2 Nr. 3 (Kündigungsbedingungen) sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b (Kundendienst/Garantie), wenn diese in den Vertragsbestimmungen, einschließlich AGB, enthalten sind, hervorgehoben und deutlich gestaltet sind. Damit greift Satz 3 den Regelungsgedanken aus dem bisherigen § 1 Abs. 3 BGB-InfoV auf; Ziel dieser Regelung war es, dem Verbraucher die Auffindung der für ihn wesentlichen Informationen zu erleichtern (dazu Reg.-Begr. zur Vorgängervorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 3 FernAG, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 39). Der Katalog der hervorzuhebenden Bestimmungen stammt aus Artikel 5 Abs. 2 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie, der diese Angaben als Mindestinformationen hervorhebt, die „auf jeden Fall“ zu übermitteln sind. Zwar enthält die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen einen derartigen Katalog nicht; sie lässt jedoch hinsichtlich der Informationspflichten ein Mehr an Verbraucherschutz bei der Umsetzung zu. Eine Hervorhebung der genannten Informationen erscheint auch bei Finanzdienstleistungen sinnvoll, da diese für den Verbraucher, insbesondere für die Geltendmachung seiner vertraglichen Rechte, von besonderer Bedeutung sind. In der Neuregelung ist eine Abgrenzung gegenüber den Vertragsbestimmungen erforderlich, weil diese nach dem neuen § 312c Abs. 2 BGB im Grundsatz zu übermitteln sind.

Zu Nummer 2 (Neufassung der Anlage 2)

Das in Anlage 2 enthaltene Muster für die Widerrufsbelehrung ist geringfügig zu ändern:

Zunächst dienen einige redaktionelle Änderungen („Bürgerinnen und Bürger“ in Gestaltungshinweis 8, „wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen“ in der Widerrufsbelehrung sowie im Gestaltungshinweis 9) der geschlechterneutralen sprachlichen Gestaltung gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz.

Der neue Gestaltungshinweis 6 enthält für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen den Hinweis auf eine mögliche anteilige Zahlungsverpflichtung des Verbrauchers. Dies entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV; eine Ergänzung des Musterformulars ist schon deshalb geboten, weil § 1 Abs. 4 Satz 2 BGB-InfoV die Verwendung des Formulars für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV genügen lässt. Ein derartiger Hinweis ist außerdem nach § 312d Abs. 6 BGB Voraussetzung für einen entsprechenden Anspruch des Unternehmers.

Der neue Gestaltungshinweis 8 (bisher: Gestaltungshinweis 7), der das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts regelt, wird um einen auf die neue Regelung in § 312d Abs. 3 Nr. 2 BGB zugeschnittenen Zusatz für Finanzdienstleistungen ergänzt.

Im neuen Gestaltungshinweis 9 (bisher: Gestaltungshinweis 8) wird im Textbaustein für die Belehrung für das finanzierte Geschäft eine klarstellende Ergänzung entsprechend

§ 491 Abs. 3 Nr. 2 BGB angefügt. Im Textbaustein für die Belehrung für den Darlehensvertrag wird schließlich eine Unrichtigkeit korrigiert. In Satz 2 wird nach dem Wort „Vorbereitung“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt. Dies entspricht der zugrunde liegenden Regelung in § 358 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Trotz dieser nur geringfügigen Änderungen ist die Anlage 2 der BGB-InfoV insgesamt neu gefasst worden, damit das Musterformular komplett zur Verwendung in der Praxis zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Durch die Änderung des Unterlassungsklagengesetzes soll die Anregung des Artikels 14 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen aufgenommen werden. Dort wird angeregt, ein Streitschlichtungssystem einzurichten. Es bietet sich an, die bisher für Überweisungsstreitigkeiten bestehende Schlichtungsaufgabe nach § 14 entsprechend auszudehnen. Gegenstand der Streitschlichtung sollen dabei – vor dem Hintergrund des Artikels 14 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, der sich ganz allgemein auf die „Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten über Finanzdienstleistungen im Fernabsatz“ bezieht – neben Streitigkeiten aus den Vorschriften betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen auch solche sein, die aus der Anwendung des § 676h BGB resultieren. Gerade im Fernabsatz werden Zahlungskarten vielfach auf Grund spezieller Kartenverträge ausgegeben, die nicht Teil eines Girovertrages sind, sondern eigenständige Geschäftsbesorgungsverträge darstellen. Der Sachgrund der Herausnahme der Streitigkeiten nach § 676h Satz 2 BGB aus Nummer 1 – betroffen seien Unternehmen, die nicht unbedingt Banken seien und daher mit den Streitigkeiten nach den §§ 675a bis 676g BGB keine Berührung hätten (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 276) – gilt hinsichtlich der Anbieter von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz gerade nicht.

Wie die Streitschlichtungsaufgabe bei Überweisungsstreitigkeiten soll auch bei Streitigkeiten aus den Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen die Deutsche Bundesbank Träger der Schlichtungsaufgabe sein. Diese kann zur Wahrnehmung der Aufgabe auf bereits vorhandene Strukturen zurückgreifen.

Das Schlichtungsstellenverfahren wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, nämlich die bereits bestehende Schlichtungsstellenverfahrensordnung, geregelt. Auch diese Schlichtungsaufgabe soll auf private Stellen übertragen werden, wie § 14 Abs. 3 dies vorsieht.

In Absatz 2 Satz 2 wird schließlich der Begriff „Kreditinstitute“ durch „Unternehmen“ ersetzt; dieser Begriff lehnt sich an die Begriffsverwendung „Unternehmer“ in den Vorschriften über Fernabsatzverträge an. Eine Begriffserweiterung erschien erforderlich, nachdem nicht mehr lediglich Überweisungsstreitigkeiten von der Streitschlichtungsaufgabe erfasst sind (vgl. § 1 Abs. 1 bis 3 KWG, der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen kennt).

Zu Artikel 5 (Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung)

Vorbemerkung

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung regelt das Verfahren der Schlichtungsstelle und ist bisher darauf zugeschnitten, dass es sich um Streitigkeiten aus dem Überweisungsrecht handelt, die von der Deutschen Bundesbank erledigt werden. Diese Verordnung soll nun auch für die Streitschlichtungsaufgabe aus Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen gelten, die ebenfalls von der Deutschen Bundesbank, wahrgenommen wird. Außerdem soll die bereits vorgenommene Übertragung der vorhandenen Schlichtungsaufgabe auch für die neue Schlichtungsaufgabe gelten. Die Adressaten sind dieselben, weil sie die davon erfassten Aufgaben bereits jetzt schon (freiwillig) wahrnehmen.

Die Ersetzung des Begriffs „Kreditinstitute“ durch „Unternehmen“ entspricht der Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 2 UKlaG.

Zu den Nummern 1 bis 4 (Änderung von §§ 2, 4, 6 und 7)

Die Änderungen ersetzen jeweils den Begriff „Kreditinstitut“ durch „Unternehmen“.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 9)

Zu Buchstabe a (Aufhebung der Absätze 2 bis 4 und 6)

Die Überleitungsvorschriften der Absätze 2 bis 4 und des Absatzes 6 sind überholt und sollen aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (Umstellung von Absatz 5)

Die Überleitungsregelung des Absatzes 5 wird zu Absatz 2.

Zu Buchstabe c (Einfügung der neuen Absätze 3 und 4)

Zum neuen Absatz 3

Damit die neue Schlichtungsaufgabe schnell umgesetzt werden kann, wird die Frist für die Verbandsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 verkürzt. So bleibt sichergestellt, dass die Verbände Gelegenheit haben, die Qualifikation und Unparteilichkeit des Schlichters zu prüfen. Im Interesse eines zügigeren Verfahrens soll ihnen hierfür jedoch nur ein Monat zur Verfügung stehen.

Zum neuen Absatz 4

Soweit die Schlichtungsaufgabe nach § 7 der Verordnung bereits auf bestimmte Verbände wirksam übertragen worden ist, sollen diese nach dem neuen Absatz 4 auch im Rahmen der Schlichtungsaufgabe in Ansehung von Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungen tätig werden können. Dies vermeidet Anlaufschwierigkeiten für die Ausübung dieser neuen Schlichtungsaufgabe. Bei diesen Verbänden (Bundesverband Deutscher Banken, Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparkassenverband Baden-Württemberg sowie Rheinischer Sparkassen- und Giroverband) sind demnach keine weiteren Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 erforderlich. Bei Verbänden, bei denen eine Übertragung bisher noch nicht wirksam geworden ist, bleibt es bei dem Verfahren nach § 7.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag)

Vorbemerkung

Für den Vertrieb von Versicherungen fehlt es derzeit an Vorschriften über Informationspflichten und Widerrufsrecht; diese sind daher im Zuge der Umsetzung einzufügen. Dabei wird weitgehend auf Verweisungen auf die Vorschriften des BGB verzichtet; stattdessen sieht der Entwurf eigenständige und in sich abgeschlossene Regelungen im Versicherungsvertragsgesetz vor, die sich allerdings weitgehend an die Regelung im BGB anlehnen. Damit wird erreicht, dass das Versicherungsvertragsgesetz aus sich heraus verständlich ist; die Benutzer werden davon entlastet, weitere Gesetzestexte heranziehen zu müssen, um den Regelungsgehalt zu erfassen. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich um so mehr, als es ganz überwiegend um verbraucherschützende, für den Bereich des Versicherungsrechts um die Versicherungsnehmer schützende Regelungen geht. Diesem Ziel der Richtlinie entspricht es, die Umsetzung auch für den geschützten Personenkreis möglichst einfach nachvollziehbar zu gestalten.

Die von der Bundesministerin der Justiz im Juni 2000 eingesetzte Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2004 ihren Abschlussbericht vorlegen. Die Kommission prüft u. a., ob ein einheitliches Lösungsrecht in das Versicherungsvertragsrecht aufgenommen werden sollte. Möglicherweise wird sich aus den Empfehlungen der Kommission zu diesem Punkt Änderungsbedarf auch in dem mit diesem Entwurf geregelten Bereich ergeben. Der Abschlussbericht der Kommission kann im Hinblick auf die laufende Umsetzungsfrist jedoch nicht abgewartet werden. Die Kommission hat sich zur Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie vorab geäußert; die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Zu den Nummern 1 und 2 (Änderung von § 5a Abs. 1 und § 8 Abs. 5 VVG)

Mit der Änderung des § 8 Abs. 5 VVG wird Artikel 17 der Richtlinie umgesetzt; die Rücktrittsfrist bei Lebensversicherungsverträgen wird von 14 Tagen auf 30 Tage verlängert. § 8 Abs. 5 findet nach § 8 Abs. 6 keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer ein Widerspruchsrecht nach § 5a VVG hat. Maßgeblich ist dann also die dort vorgesehene Frist; um der Richtlinienvorgabe zu genügen, muss deswegen auch in § 5a Abs. 1 VVG für Lebensversicherungsverträge die Frist entsprechend verlängert werden.

Zu Nummer 3 (Einfügung der Regelungen über Fernabsatzverträge)

Zur Überschrift

Die neuen Regelungen sind als allgemein geltende Regelungen in den ersten Abschnitt des VVG – Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige – einzufügen. Im Anschluss an die vorhandenen Vorschriften ist ein neuer Titel mit neuer Überschrift einzufügen.

Zu § 48a

§ 48a Abs. 1 regelt zunächst den Anwendungsbereich; erfasst werden Verträge mit Verbrauchern und Verbraucherinnen. Die Definition lehnt sich an die des Verbraucherbegriffs im BGB an.

Die Regelung übernimmt in Absatz 2 weitgehend, den Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie umsetzend, die Definitionen des Fernabsatzvertrages aus dem BGB. Es kann darauf verzichtet werden, die in der Richtlinie benutzten Begriffe des „Anbieters“ und des „Verbrauchers“ in die Definition zu übernehmen. Da Artikel 6 dieses Gesetzes die Richtlinie ausschließlich für den Bereich des Versicherungsvertragsrechts umsetzt, ergibt sich, dass nur Versicherer und Versicherungsnehmer betroffen sein können. Gleiches gilt auch für Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie; „Finanzdienstleistungen betreffende Verträge“ können lediglich Versicherungsverträge sein.

Zu § 48b

§ 48b setzt die zentralen Artikel 3 bis 5 der Richtlinie für den Bereich des Versicherungswesens um. Artikel 3 Abs. 1 wird im Wesentlichen dadurch umgesetzt, dass die in § 48b Abs. 1 Nr. 1 erwähnte Anlage zu dieser Vorschrift die in Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie aufgestellten Erfordernisse, abgestimmt auf den Versicherungsvertrag, wiederholt. Artikel 3 Abs. 2, der eine Information in „einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Weise“ vorsieht, wird ebenfalls mit § 48b Abs. 1 umgesetzt. Außerdem wird auch geregelt, dass klar und verständlich zu informieren ist; ein „Informationserfolg“ ist selbstverständlich nicht geschuldet, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Information (lediglich) zur Verfügung zu stellen ist. § 48b Abs. 1 Nr. 2 setzt Artikel 3 Abs. 2 um, soweit dort der „geschäftliche Zweck“ erwähnt wird.

Mit § 48b Abs. 1 Satz 2 wird Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a umgesetzt; dabei wird insoweit der Wortlaut der Richtlinie übernommen, als auf „vom Anbieter initiierte Anrufe“ abgestellt wird. Es wird geregelt, welche Informationspflichten in diesem Fall bestehen. Ob diese Anrufe wettbewerbsrechtlich zulässig sind, richtet sich allein nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Auch gewerberechtliche Regelungen werden nicht berührt. Nach dem UWG waren und sind Anrufe ohne Zustimmung des Verbrauchers nicht zulässig; dies gilt unverändert auch für die hier geregelten „vom Anbieter initiierten Anrufe“. Die Richtlinie regelt die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen in Artikel 10. Nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im nationalen Recht – in Deutschland im Wettbewerbsrecht – vorzusehen, dass Anrufe ohne Zustimmung des Verbrauchers nicht zulässig sind.

§ 48b Abs. 2 Satz 1 setzt Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie um. Artikel 5 Abs. 1 sieht vor, dass die Informationen in „Papierform“ zu erteilen sind. Dieser Begriff ist dem deutschen Schuldrecht fremd. Der in § 48b Abs. 2 Satz 1 gewählte Begriff „Textform“ erfasst die Papierform und die durch Artikel 5 Abs. 1 zugelassene Übermittlung auf dauerhaftem Datenträger (§ 126b BGB).

Soweit in § 48b Abs. 1 und 2, die Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie umsetzend, das Erfordernis der rechtzeitigen Information vor der Bindung an den Vertrag aufgestellt wird, wird der Sprachgebrauch der Richtlinie übernommen. Wann die Bindung an den Vertrag eintritt,

regelt die Richtlinie nicht. Dementsprechend belässt es auch die Umsetzung bei dem insoweit geltenden nationalen Recht; Sonderregelungen werden nicht vorgesehen. Die Unterrichtung des Versicherungsnehmers muss aber auf jeden Fall rechtzeitig vor Bindung des Versicherungsnehmers erfolgen. Was „rechtzeitig“ ist, lässt die Regelung offen; damit wird Raum für eine Einzelfallbeurteilung geschaffen; je nach Komplexität des Vertrages wird das Merkmal „rechtzeitig“ unterschiedlich auszufüllen sein. Insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer kein Widerrufsrecht hat, erscheint denkbar, relativ kurze Fristen zuzulassen, da die betroffenen kurzfristigen Verträge überwiegend nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung haben werden.

§ 48b Abs. 3 setzt die Regelung in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie um; für die fernmündliche Kommunikation gelten eingeschränkte Informationspflichten. Es bleibt jedoch dabei, dass rechtzeitig vor Bindung informiert werden muss, es sei denn, es liegt ein Fall des § 48b Abs. 2 Satz 2 vor. Abweichend von der für das BGB geltenden Regelung erfolgt die Umsetzung unmittelbar im Versicherungsvertragsgesetz, nicht in einer Verordnung; allerdings werden die erforderlichen Informationen durch eine Anlage (zu § 48b) vorgegeben. Die Anlage beschränkt sich darauf, den Inhalt der Informationspflichten festzulegen, während das Bestehen einer Informationspflicht durch Gesetz geregelt wird. Die Absätze 3 und 4 übernehmen die Absätze 3 und 4 des § 1 BGB-Informationspflichten-Verordnung. Insbesondere in diesem Bereich könnte sich bei der umfassenden Novellierung des VVG eine Änderung dahin gehend ergeben, dass – wie für das BGB – der Erlass einer Verordnung in Betracht kommt.

Mit Absatz 5 wird Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt, der eine Überlassung der Verbraucherinformationen in Papierform vorsieht. Da dieser Begriff im deutschen Schuldrecht nicht verwandt wird, wird auch hier bei der Umsetzung der sonst im Schuldrecht übliche Begriff „Urkunde“ verwandt; eine Unterschrift ist nicht erforderlich. § 126 BGB sieht lediglich für den Fall, dass das Gesetz „schriftliche Form“ erfordert vor, dass eine Unterschrift vorliegen muss (vgl. auch die Ausführungen zum neuen § 312c Abs. 3 BGB).

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass die sich aus anderen Vorschriften (z. B. aus § 312e BGB oder aus § 10a VAG) ergebenen Pflichten unberührt bleiben; die für Fernabsatzverträge normierten Regelungen sind als Spezialregelungen zunächst anzuwenden, werden aber durch die sonst geltenden Regelungen ergänzt. Insbesondere soweit sich Überschneidungen ergeben, wird zunächst auf der Grundlage der Spezialnormen für den Fernabsatz gehandelt. Für die Rechtsfolgen bedeutet dies, dass zunächst die Rechtsfolgen der §§ 48 ff. VVG eingreifen. Im Streitfall können sich Probleme im Rahmen der Tatsachenfeststellung ergeben. Dies lässt sich nicht vermeiden, da Vorgaben unterschiedlicher, nicht vollständig aufeinander abgestimmter Richtlinien zu beachten sind.

Zu § 48c

§ 48c regelt das Widerrufsrecht und setzt Artikel 6 der Richtlinie für den Bereich des Versicherungsvertragsrechts um.

§ 48c Abs. 2 regelt den Fristbeginn. Wie durch Artikel 6 Abs. 1 vorgegeben, beginnt die Widerrufsfrist regelmäßig am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages. Bei Lebensversicherungsverträgen beginnt sie an dem Tag, an dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrages unterrichtet wird. Gehen die erforderlichen Informationen erst nach Zugang des Versicherungsscheins zu, beginnt die Frist wie von Artikel 6 Abs. 1 vorgegeben an dem Tag, an dem die Informationen zugehen.

Der Tag des Vertragsabschlusses lässt sich für den Versicherungsnehmer nicht ohne weiteres erkennen, weil es auf die Annahme des Versicherers ankommt; die Annahme wird regelmäßig nicht sofort erfolgen. Auf jeden Fall weiß der Versicherungsnehmer aber, wann er seine Erklärung abgegeben hat; widerruft er innerhalb der vorgesehenen Fristen, gerechnet ab seiner eigenen Vertragserklärung, erfolgt der Widerruf immer fristgemäß. Die gesetzliche Regelung kann aber nicht an die Vertragserklärung des Versicherungsnehmers anknüpfen, weil dadurch die von der Richtlinie vorgegebene Frist möglicherweise, nämlich dann, wenn die Erklärung des Versicherers später erfolgt, verkürzt würde. An die Erklärung des Versicherers anzuknüpfen, schafft in den Fällen, in denen der Versicherer die Erklärung des Versicherungsnehmers nicht sofort annimmt, ebenfalls keine Klarheit. An den Tag der Zusendung der Police anzuknüpfen, schiebt die Frist über die von der Richtlinie vorgegebene Frist hinaus. Die sich aus der Richtlinie ergebende Unklarheit kann im Ergebnis nicht aufgelöst werden.

§ 48c Abs. 3 setzt Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie um; im Bereich des Versicherungsrechts wird es Verträge mit Verbrauchern, die vor Ende der Widerrufsfrist erfüllt sind, kaum geben. § 48c Abs. 4 setzt Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie um. Aus Sinn und Zweck der Richtlinienregelung folgt, dass das Widerrufsrecht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat nicht zur Anwendung kommen soll. Die „Reise- und Gepäckversicherungspolicen“ – letztere ein Unterfall der Reiseversicherung – sind in der Richtlinie nur beispielhaft erwähnt, weil gerade diese Versicherungen oft für einen Zeitraum von weniger als einem Monat abgeschlossen werden, da die übliche Reisedauer unter einem Monat liegt. Wenn bei Verträgen eine automatische Verlängerung vorgesehen ist, handelt es sich mit Beginn der Verlängerung nicht mehr um einen Vertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Das Widerrufsrecht ist gegeben.

Denkbar ist, dass unter diese Regelung auch Verträge über eine vorläufige Deckung fallen, wenn sie auf einen Zeitraum von weniger als einem Monat befristet sind.

Mit Absatz 5 wird Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Der Entwurf macht von der Ausnahmeregelung des Artikels 7 Abs. 2, nach dem die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 7 Abs. 1 bestimmen können, dass der Verbraucher keinen Betrag schuldet, wenn er eine Versicherungspolice kündigt, keinen Gebrauch, weil die Leistung des Versicherers bis zum Widerruf in Anspruch genommen worden ist. Insbesondere dann, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung erst nach vielen Monaten oder sogar Jahren widerruft, wäre es nicht zu rechtfertigen, dass der Versicherer sämtliche gezahlten Prämien zurückzahlen muss, obwohl er seine Leistung erbracht hat und im Schadenfall sehr wahrscheinlich auch trotz einer möglicherweise

nicht vollständigen Erfüllung der Informationspflichten in Anspruch genommen worden wäre. Würde man die – Kosten verursachende – Rückabwicklung vorsehen, müsste die Regelung des § 357 Abs. 1, § 346 BGB, nach der Wertersatz zu leisten ist, wenn eine Rückgewähr wegen der Natur des Erlangten – hier der durch den Versicherungsvertrag gewährte Schutz – nicht in Betracht kommt, übernommen werden. Auf die Frage, ob der Vertrag während des Laufs der Widerspruchsfrist schwebend wirksam oder schwebend unwirksam ist, kommt es nicht entscheidend an. Im Übrigen hat die Bundesregierung bereits in dem Entwurf eines Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro (Begründung zu § 361a BGB; Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 47) zum Ausdruck gebracht, dass sie von einer schwebenden Wirksamkeit ausgeht.

Prämien, die noch nicht verbraucht, sondern für die Zukunft gezahlt worden sind, sind zurückzugewähren. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an § 40 Abs. 3 VVG an. Ein Kostenabzug wird nach der Regelung nicht vorgenommen; die Prämien sind ohne Abzug zurückzuerstatten. Dies vermeidet Streit über die Höhe eines Abzugs. Daraus, dass die Regelung dem Vorbild des § 346 BGB folgt, ergibt sich auch, dass Prämien nur insoweit beim Versicherer verbleiben, als sie für die Übernahme eines Risikos gezahlt werden. Für den Fall, dass die in Absatz 5 Satz 1 vorgesehene Belehrung unterblieben ist, wird allerdings vorgesehen, dass auch die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Prämien zurück zu erstatten sind. Dies stellt eine Sanktion dafür dar, dass der Versicherungsnehmer nicht ausreichend informiert worden ist.

Die Rückerstattungsfrist beginnt mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer.

Schließlich wird in Absatz 6 klargestellt, dass für den Sonderfall des Fernabsatzvertrages nur die Sonderregelung gilt, aber nicht die allgemeinen Regelungen der §§ 5a und 8 VVG.

Das Widerrufsrecht ermöglicht es, dass sich der Versicherungsnehmer jederzeit vom Vertrag lösen kann, ohne die durch einen Widerruf verursachten Kosten tragen zu müssen. Der Normierung eines zusätzlichen Kündigungsrechtes – Artikel 11 der Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, eine kostenlose Kündigung vorzusehen – bedarf es daneben nicht.

Zu § 48d

Die Regelung setzt Artikel 12 der Richtlinie um. Der Wortlaut entspricht der Regelung in § 312f BGB.

Zu § 48e

Diese Vorschrift setzt Artikel 14 der Richtlinie um. Es wird eine neue Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) gebildet. Die Zuweisung der Schlichtung an die BAFin hat allerdings in erster Linie einen Auffangcharakter. Die Regelung lässt es nämlich zu, bei Vorliegen näher festzulegender Voraussetzungen die Schlichtungsaufgaben auf vorhandene Stellen zu übertragen; zu denken ist insbesondere an Ombudsmänner der Versicherungswirtschaft. Von der Möglichkeit der Übertragung sollte auch so weit wie möglich Gebrauch gemacht werden. Es kommt in Betracht, für das Schlichtungsverfahren eine Verfahrensordnung in Anlehnung an die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung (BGBl. I 2002 S. 2577) vorzusehen. Den privaten Stellen, auf die die Aufgabe der Schlichtung übertragen werden soll, kann aber auch weitgehend überlassen bleiben, das Schlichtungsverfahren zu regeln. Die umzusetzende Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten einen sehr weitgehenden Gestaltungsspielraum. Einzelheiten der Verfahrensordnung werden in Abstimmung mit den Ombudsmännern festzulegen sein.

Zu Nummer 4

Die Regelung übernimmt für den Bereich des Versicherungsvertragsrechts und unter Anpassung an das Versicherungsvertragsrecht § 1 der BGB-Informationspflichten-Verordnung; sie dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie. Zur Entlastung des Gesetzestextes wählt der Entwurf den Weg, eine Anlage vorzusehen. In Betracht kommt, die Informationspflichten für den Versicherungsvertrag einheitlich und in einer Verordnung zu regeln. Dies wird auf der Grundlage der Empfehlungen der VVG-Kommission im Rahmen der geplanten VVG-Novelle zu entscheiden sein.

Die durch Artikel 3 der umzusetzenden Richtlinie vorgegebenen Informationspflichten entsprechen im Wortlaut nicht den sich aus Anhang III der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1 vom 19. Dezember 2002) ergebenden Informationspflichten. Die hier vorgeschlagene Umsetzung orientiert sich am Wortlaut der umzusetzenden Richtlinie. Zwar liegen inhaltlich Überschneidungen vor; allerdings ist das Risiko einer nicht hinreichenden Umsetzung mit möglichen Folgen für die auf der Basis des nationalen Rechts abgeschlossenen Verträge (Widerruf von Verträgen wegen falscher oder umzureichender Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber) zu vermeiden. Deswegen verzichtet die Umsetzung soweit wie möglich auf vom Wortlaut der umzusetzenden Richtlinie abweichende Regelungen. Einer Anwendung der für § 10a VAG und seine Anlage D entwickelten Grundsätzen steht aber nichts entgegen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

§ 10a VAG ist anzupassen; nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen muss bei Fernabsatzverträgen die Information lediglich in Textform, nicht schriftlich erfolgen.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die sog. Entsteinerungsklausel in Artikel 8 stellt sicher, dass die neuen gesetzesrangigen Vorschriften der BGB-Informationspflichten-Verordnung und der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung künftig ohne weiteres auch auf Grund der entsprechenden Verordnungsermächtigungen geändert werden können.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Oktober 2004 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungsnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 312b Abs. 1 Satz 2 BGB)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB-E die Wörter „sowie mit Wertpapieren“ anzufügen sind.

   Begründung

   Nach § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB gehören u. a. Wertpapierdienstleistungen zu den Finanzgeschäften. Die im Gesetzentwurf gewählte Bezeichnung „Geldanlage“ entspricht zwar Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie, deckt aber den bisher genannten Bereich der Wertpapierdienstleistungen nur teilweise ab. Zur vollständigen Erfassung der Finanzdienstleistungen dürften daher Wertpapiergeschäfte einzubeziehen sein. Damit wird auch gewährleistet, dass eine unterschiedliche Auslegung der Begriffe „Geldanlage“ bei europäischen und deutschen Gerichten nicht zu einer Rechtsschutzlücke für deutsche Verbraucher führt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 312c BGB)

   a) In Artikel 1 ist Nummer 2 § 312c wie folgt zu ändern:

      aa) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Vertragserklärung“ durch das Wort „Willenserklärung“ zu ersetzen.

      bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

      „(3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages einmal vom Unternehmer die kostenfreie Vorlage der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform verlangen.“

   b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen beschränkt werden sollte.

   Begründung

   Zu Buchstabe a

   Das Wort „Vertragserklärung“ in § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB-E entspricht hier nicht der deutschen Rechtsterminologie. Der Begriff wird zwar auch in § 492 Abs. 1 Satz 5 und § 502 Abs. 1 Satz 1 BGB verwendet, dort allerdings in anderem Zusammenhang. Die Vertragserklärung ist dort jeweils im Sinne von zu unterzeichnender Vereinbarung gemeint.

Demgegenüber wird im Gesetzentwurf der Begriff Vertragserklärung im Sinne der Abgabe einer Willenserklärung (vgl. Buch 1 Abschnitt 3 Titel 2) verwendet. Es besteht kein Anlass und wäre vielmehr dogmatisch bedenklich, auch an dieser Stelle von einer Vertragserklärung zu sprechen.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 312c Abs. 3 BGB-E stellt das Gewollte in mehrfacher Hinsicht klar.

– Dem Verbraucher sollte – wie in der Richtlinie vorgesehen – ein Anspruch auf Überlassung der Vertragsbestimmungen in Papierform gegeben werden. Der gewählte Begriff der „Urkunde“ hat in der deutschen Rechtssprache eine besondere Bedeutung. Er wird in § 126 Abs. 1 BGB im Zusammenhang mit der Schriftform eingeführt. Die Urkunde muss vom Aussteller regelmäßig unterzeichnet werden. Der verkörperten Gedankenerklärung werden prozessual bestimmte Rechtswirkungen zuerkannt.

  Vorliegend geht es jedoch darum, dass Vertragsbedingungen bei Verträgen über Finanzdienstleistungen regelmäßig prägend sind. Sie sollen daher dem Verbraucher in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

– Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ob die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, impliziert, dass für den Verbraucher keine Kosten anfallen, wird die Unentgeltlichkeit ausdrücklich geregelt.

– Allgemeine Grundsätze, dass der Verbraucher die Vorlage von Vertragsbestimmungen nicht mehrfach fordern könne, bestehen entgegen der Entwurfsbegründung nicht. Anderes könnte etwa auch aus der Richtlinienvorgabe, der Verbraucher könne „zu jedem Zeitpunkt“ des Vertragsverhältnisses die Vorlage verlangen, gefolgert werden. Streit im Einzelfall ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Die von der Richtlinie nicht vorgeschriebene Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Fernabsatzverträgen, die nicht Finanzdienstleistungen betreffen, bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand. Dieser kann nicht durch eine möglichst einheitliche Regelung der Mitteilungspflichten gerechtfertigt werden. Zwar sind die Unternehmen wegen der Einbeziehungserfordernisse für Allgemeine Geschäftsbedingungen in etlichen Fällen bereits gehalten, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen mitzuteilen. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, die Wirtschaft generell mit einer Mitteilungspflicht zu belasten, deren Nutzen fragwürdig ist. Wenn es einem Unternehmen zweckmäßig erscheint, in allen Geschäftsbereichen die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen, so steht es ihm frei.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 312d BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob von der in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie vorgesehenen Bereichsausnahme für Erklärungen von Verbrauchern, die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben werden, zu Gunsten der Notare Gebrauch gemacht werden sollte.

Begründung

Nach der Richtlinie können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass das Widerrufsrecht bei Erklärungen von Verbrauchern ausgeschlossen ist, die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben werden – unter der Voraussetzung, dass der Amtsträger bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie gewahrt wurden. Bei Notargeschäften spielen Finanzdienstleistungen nicht selten eine Rolle. Es erscheint zweifelhaft, ob sicher ausgeschlossen werden kann, dass – etwa auch bei Änderung der Rechtsprechung zu verbundenen Geschäften – Fernabsatzverträge im Sinne der Richtlinie vorliegen. Wäre dies der Fall, so könnte dies unabsehbare Folgen für die Sicherheiten im Grundstücksverkehr nach sich ziehen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 357 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

‚5. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

<… wie Gesetzentwurf>

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die regelmäßigen Kosten der Rücksendung können vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.“ ‘

Begründung

Die bisherige Regelung ist generell nicht angemessen, obwohl sie bereits im geltenden Recht enthalten ist. Sie ist durch die EU-Fernabsatzrichtlinie nicht vorgegeben, denn diese erlaubt es, die Kosten der Rücksendung dem Verbraucher zuzuweisen. Der Nachteil, dass die Verbraucher die Ware im Fernabsatz nicht körperlich untersuchen können, wird durch das Widerrufs- und das Rückgaberecht ausgeglichen. Der europäische Gesetzgeber wollte seinerzeit lediglich verhindern, dass die Unternehmen die Ausübung dieser Rücktrittsrechte an Strafzahlungen knüpfen. Es war aber nicht beabsichtigt, die Unternehmen finanziell schwer zu belasten. Schließlich sind es die Verbraucher gewohnt, auch beim Umtausch wegen Nichtgefallens im stationären Handel die Kosten des Rücktransports der Ware zum Händler zu tragen. Dass auf Grund des intensiven Wettbewerbs im Versandhandel und des Wettbewerbs zwischen Versandhandel und stationärem Handel die Rücksendekosten vor Erlass des Fernabsatzgesetzes häufig freiwillig vom Versandhandel übernommen wurden, ist lediglich Ausdruck des funktionierenden Marktes und liefert keine Rechtfertigung, in den Markt einzugreifen. Die Versandunternehmen haben momentan nicht einmal Einfluss darauf, auf welchem Weg (Post, Kurierdienste) Kunden die bestellte Ware retournieren.

Die jedenfalls grundsätzliche Kostentragung durch den Verbraucher hätte vor allem den großen Vorteil, dass sich damit das Problem des Missbrauchs der Bestellmöglichkeit durch einzelne Kunden zu Lasten aller Kunden kaum noch stellen würde. Die derzeitige 40 Euro-Regelung ermuntert Kunden, die letztlich nichts kaufen wollen, lediglich dazu, in jedem Fall Waren im Wert von mehr als 40 Euro zu bestellen. Die Notwendigkeit, die Rücksendekosten selbst zu tragen, würde die nicht ernsthafte Bestellung oder die Bestellung einer Vielzahl von Modellen, von denen höchstens eins gekauft wird, weniger attraktiv machen. Außerdem entfiele die Gefahr übermäßiger Rücksendekosten. Denn der Verbraucher als Träger der Rücksendekosten würde die günstigste Art der Rücksendung wählen.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (Artikel 229 § 10 Satz 3 – neu – EGBGB)

In Artikel 2 Nr. 2 Artikel 229 ist § 10 folgender Satz anzufügen:

„Verkaufsprospekte, die vor dem 1. September 2004 hergestellt wurden und die der Neufassung der BGB-InfoV nicht genügen, dürfen bis zum 31. März 2005 aufgebraucht werden.“

Begründung

Distanzhandelsunternehmen bieten ihre Waren regelmäßig über Kataloge an, die nur halbjährlich oder jährlich neu aufgelegt werden. Produktion und Distribution ist mit erheblichen Kosten verbunden. Deshalb ist eine Übergangsfrist für die Branche zu gewähren. Diesem Problem hat der Gesetzgeber bereits in § 6 Abs. 2 des alten Fernabsatzgesetzes Rechnung getragen.

6. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB-InfoV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. seine Identität und ladungsfähige Anschrift,“.

b) In Absatz 2 sind der Nummer 1 die Wörter „das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,“ anzufügen.

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung weist zu Recht auf die erhöhten Risiken bei Distanzgeschäften mit Finanzdienstleistungen hin. Diese erhöhten Risiken bestehen jedoch nicht im normalen Versandhandel mit Waren. Eine Ausweitung der Informationspflichten sollte deshalb auch auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen beschränkt bleiben.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 Nr. 1a – neu –, 1b – neu – BGB-InfoV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

b) In Absatz 2 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

'1a. <… wie § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs>

1b. <… wie § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass die Angabe „Nummer 2" durch die Angabe „Nummer 1a" zu ersetzen ist>'.

Begründung

Der Gesetzentwurf übernimmt Informationsanforderungen, die nach der Richtlinie 2002/65/EG sowie dem bisherigen Richtlinienbestand nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwingend vorgesehen sind, in die allgemeine Regelung über die Informationspflichten, die für alle Fernabsatzverträge gelten.

Was die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB-InfoV-E genannten zusätzlichen Verpflichtungen anbelangt, so erscheint es zum Schutz des Verbrauchers nicht erforderlich und für die Unternehmen unverhältnismäßig belastend, diese detaillierten Informationspflichten, die bei dem komplexen Abschluss eines Finanzdienstleistungsgeschäftes angemessen sind, in vollem Umfang auf alle Fernabsatzverträge zu übertragen, auch solche, die einmalige Sachleistungen von relativ geringem Wert zum Gegenstand haben. Die Nummern 2 und 3 in § 1 Abs. 1 BGB-InfoV-E sollten gestrichen werden und stattdessen in den spezifisch auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zugeschnittenen § 1 Abs. 2 BGB-InfoV-E eingefügt werden.

8. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 1 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 9 – neu – BGB-InfoV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 § 1 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts,".

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 8 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Folgende Nummer 9 ist anzufügen:

„9. <… wie § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass das abschließende Komma durch einen Punkt zu ersetzen ist>".

Begründung

Auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV-E vorgesehene Erhöhung der Informationspflichten ist nur im Bereich der Distanzgeschäfte mit Finanzdienstleistungen sinnvoll.

9. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 1 Abs. 3 Satz 1, 2 – neu – BGB-InfoV)

In Artikel 3 Nr. 1 § 1 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Liegt eine Finanzdienstleistung nicht vor, so findet Absatz 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 keine Anwendung."

Begründung

Die Verweisung in § 1 Abs. 3 BGB-InfoV-E auf § 312c Abs. 1 BGB ist überflüssig, da bereits Absatz 1, auf den verwiesen wird, auf § 312c Abs. 1 BGB Bezug nimmt. Durch die Streichung entfallen mögliche Unklarheiten hinsichtlich des Bezugs der Wendungen „nach Absatz 1" und gemäß „Absatz 1 Nr. 3".

Mit dem neu einzufügenden Satz wird klargestellt, dass die in Absatz 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 bezeichneten Angaben nicht bei allgemeinen Fernabsatzverträgen Anwendung finden. Es handelt sich entgegen der Entwurfsbegründung nicht nur um Informationen, die bei bestimmten Vertragskonstellationen relevant werden, so dass sich durch die allgemeine Verweisung auf Absatz 1 eine unbillige Belastung der Anbieter ergibt.

10. **Zu Artikel 3 Nr. 1** (§ 1 BGB-InfoV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Informationspflichten, die die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorschreibt, auf diese Fernabsatzverträge beschränkt werden sollen.

Begründung

Nach der Entwurfsbegründung liegt den über die Verpflichtungen aus der Richtlinie hinausgehenden Pflichten die Erwägung zu Grunde, dass diese ihrer Art nach für eine Ausdehnung auf alle Fernabsatzverträge geeignet erscheinen. Dabei steht der Leitgedanke, den Verbraucher nicht nur bei Distanzgeschäften mit Finanzdienstleistungen, sondern allgemein bei Fernabsatzgeschäften mit umfassenden Informationen zu versorgen, zu sehr im Vordergrund. Wesentlich sollte auch sein, ob damit Unternehmer in Deutschland gegenüber den Unternehmern in anderen Unionsstaaten nicht noch weiter ins Abseits geraten.

In diesem Zusammenhang wird – ergänzend zur Stellungnahme in den Ziffern 7 bis 9 – auf Folgendes hingewiesen:

Die Benennung eines Vertreters oder einer anderen gewerblichen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, wird bei den Unternehmen einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen, dem beim Verbraucher kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht. Wenn der Verbraucher mit einer anderen Person als dem Anbieter im Rahmen einer Finanzdienstleistung Kontakt aufnimmt, so wird jeder Vertreter oder jede andere gewerbliche Person, soweit erforderlich, von sich aus die notwendigen Angaben zu seiner Person mitteilen.

Entsprechendes gilt für § 1 Abs. 1 Nr. 3 BGB-InfoV-E: Welcher erhebliche Informationsmehrwert in einer Vorabinformation über die ladungsfähige sowie sonstige für die Geschäftsbeziehung maßgebliche Anschrift unter Einschluss der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E zu benennenden Personen bringt, erschließt sich nicht. Dem steht jedoch ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand beim Anbieter entgegen, der eine möglicherweise nicht unbeträchtliche Personalliste vorab übermitteln muss. Hier sollte es bei der bisherigen Mitteilungspflicht in Textform verbleiben.

Überflüssigerweise wird, ohne dass die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen dies vorschreibt, auch die Verpflichtung zur Vorabinformation darüber aufgenommen, wie der Vertrag zustande kommt. Der Anbieter gerät immer mehr zum Rechtsberater des Verbrauchers. Außerdem benötigt der Durchschnittsverbraucher bei Brief oder Telefax diese Hinweise nicht.

Die Erweiterung der Informationspflichten zum Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts auf das allgemeine Fernabsatzrecht ist überflüssig, da es auf Seiten der Anbieter zu erheblichen Mehrkosten, auf Seiten des Durchschnittsverbrauchers jedoch zu einer Informationsfülle führt, die einer rationalen Entscheidung zur Aufrechterhaltung oder Beendigung des Vertrags deutlich hinderlich ist.

11. **Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe c** (§ 9 Abs. 3 SchlichtVerfV)

In Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe c § 9 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Die Schlichtungsaufgaben werden bereits jetzt angemessen schnell umgesetzt. Eine Verkürzung der zweimonatigen Frist für die Verbandsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 SchlichtVerfV erscheint nicht sachgerecht, da die Verbände innerhalb dieser zu kurzen Frist häufig keine ausreichende Prüfung der Qualifikation und Unparteilichkeit der Schlichter durchführen können. Verfahren können nicht allein durch die Verkürzung vorgesehener Fristen beschleunigt werden; notwendig ist dabei auch, dass Fristen einen angemessenen Zeitraum zur Sachbearbeitung belassen.

12. **Zu Artikel 6 Nr. 3** (§ 48a Abs. 1 VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 6 Nr. 3 § 48a der Absatz 1 wie folgt gefasst werden kann:

„(1) Dieser Titel ist auf Fernabsatzverträge über Versicherungen mit Verbrauchern anzuwenden."

Begründung

Soweit der Gesetzentwurf bei der Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher den Ansatz verfolgt, im Interesse einer größtmöglichen Transparenz sowie besserer Handhabbarkeit weit gehend auf die Verweisung auf Vorschriften des BGB zu verzichten und stattdessen eigenständige, in sich abgeschlossene Regelungen im VVG vorzusehen, ist hiergegen im Grundsatz nichts zu erinnern.

Dieser Ansatz überzeugt jedoch nicht für die in § 48a Abs. 1 VVG-E vorgeschlagene Umschreibung des Verbraucherbegriffs in Umsetzung der in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie enthaltenen Vorgabe. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der durch das Fernabsatzgesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 1139) erstmals in das BGB implementierten Definition des ausgeprägt durch europäisches Sekundärrecht beeinflussten Terminus des Verbrauchers um einen grundlegenden Zentralbegriff auch des nationalen bürgerlichen Rechts handelt. Da es jedoch der Funktion des BGB entspricht, seine Schlüsselbegriffe selbst zu definieren (vgl. Einzelbegründung des Regierungsentwurfs zum Fernabsatzgesetz, Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 47 f.), zudem auch im Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes als Sonderprivatrecht in Ermangelung abweichender Regelungen die Bestimmungen des BGB ohne weiteres Geltung besitzen, könnte auch im Rahmen von § 48a Abs. 1 VVG-E allgemein auf den Begriff des „Verbrauchers" abgestellt und in der Begründung in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um den Verbraucherbegriff im Sinne der in § 13 BGB vorgenommenen Definition handelt. Dies gilt um so mehr, als bei der in § 48a VVG-E vorgeschlagenen Umschreibung – insoweit abweichend zum Wortlaut von § 13 BGB – lediglich von der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit einer Person ausgegangen, auf das Kriterium der selbständigen beruflichen Tätigkeit demgegenüber ohne nähere Erklärung verzichtet wird. Soweit in der Einzelbegründung zu § 48a VVG-E (S. 60) lediglich von einer „Anlehnung" an den Verbraucherbegriff des BGB die Rede ist, legt dies zwar ein Aufgreifen der an der Begrifflichkeit des § 13 BGB im Schrifttum verschiedentlich geäußerten Kritik nahe (vgl. z. B. Soergel-Pfeiffer, BGB, 13. Aufl., Stuttgart 2002, § 13, Rn. 2). Dessen ungeachtet könnte es im Hinblick auf die übereinstimmenden terminologischen Vorgaben sowohl in Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen als etwa auch in Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz vom 20. Mai 1997 bereits aus Gründen der Vermeidung jeglicher Unklarheiten hinsichtlich der korrekten Transformation in nationales Recht vorzugswürdig erscheinen, auf die sich an dieser Sprachregelung orientierende Fassung des § 13 BGB Bezug zu nehmen. In Konsequenz hierzu wäre für diesen Fall in der Einzelbegründung zu Artikel 6 Nr. 3 § 48a Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die Auslegung des Begriffs des Verbrauchers gilt die in § 13 BGB enthaltene Definition."

13. **Zu Artikel 6 Nr. 3** (§ 48b Abs. 5 VVG)

In Artikel 6 Nr. 3 § 48b ist Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „jederzeit" ist durch das Wort „einmal" zu ersetzen.

b) Die Wörter „in einer Urkunde" sind durch die Wörter „kostenfrei in Papierform" zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen das Gewollte in mehrfacher Hinsicht klar:

– Dem Verbraucher sollte – wie in der Richtlinie vorgesehen – ein Anspruch auf Überlassung der Vertragsbestimmungen in Papierform gegeben werden. Die Papierform stellt keine Neuregelung einer Formvorschrift dar, sondern hat rein beschreibende Funktion. Der gewählte Begriff der „Urkunde" hat in der deutschen Rechtssprache eine besondere Bedeutung. Er wird in § 126 Abs. 1 BGB im Zusam-

menhang mit der Schriftform eingeführt. Die Urkunde muss vom Aussteller regelmäßig unterzeichnet werden. Der verkörperten Gedankenerklärung werden prozessual bestimmte Rechtswirkungen zuerkannt.

Vorliegend geht es jedoch darum, dass Vertragsbedingungen bei Versicherungsverträgen regelmäßig prägend sind. Sie sollen daher dem Verbraucher in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

– Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ob die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, impliziert, dass für den Verbraucher keine Kosten anfallen, wird die Unentgeltlichkeit ausdrücklich geregelt.

– Allgemeine Grundsätze, dass der Versicherungsnehmer die Vorlage von Vertragsbestimmungen nicht mehrfach fordern könne, bestehen entgegen der Entwurfsbegründung nicht. Anderes könnte etwa auch aus der Richtlinienvorgabe, der Verbraucher könne „zu jedem Zeitpunkt“ des Vertragsverhältnisses die Vorlage verlangen, gefolgert werden. Streit im Einzelfall ist daher nicht ausgeschlossen.

14. **Zu Artikel 6 Nr. 4** (Anlage zu § 48b VVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Anlage zu § 48b VVG-E nicht in weiterem Umfang an § 1 BGB-InfoV-E anzupassen ist.

Begründung

In Nummer 1 Buchstabe a der Anlage zu § 48b VVG-E wird nur das Handelsregister und die zugehörige Registernummer angesprochen. Demgegenüber nennt § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV-E das öffentliche Unternehmensregister und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung.

Während in Nummer 1 Buchstabe b der Anlage zu § 48b VVG-E der Mitgliedstaat der Europäischen Union genannt wird, spricht § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E nur vom Mitgliedstaat.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen soll bei telefonischer Kontaktaufnahme über Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie hinaus die Angabe der Anschrift nur erforderlich sein, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat (§ 1 Abs. 3 BGB-InfoV-E). Diese Einschränkung findet sich im Versicherungsbereich nicht (Nummer 1 Buchstabe c der Anlage zu § 48b VVG-E). Sachliche Gründe für diese unterschiedliche Behandlung finden sich weder in der Begründung noch sind sie sonst erkennbar.

Wie bei § 1 Abs. 1 Nr. 4 BGB-InfoV-E sollte auch bei Nummer 1 Buchstabe d der Anlage zu § 48b VVG-E auf eine Informationspflicht darüber, wie der Vertrag zustande kommt, verzichtet werden. Insoweit besteht keine Verpflichtung aus der Richtlinie, auch ein Bedürfnis ist nicht erkennbar.

Nach Nummer 1 Buchstabe e der Anlage zu § 48b VVG-E ist die Mindestlaufzeit des Vertrags generell anzugeben, § 1 Abs. 1 Nr. 5 BGB-InfoV-E sieht dies im Einklang mit der Richtlinie nur vor, wenn diese eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen und Prüfbitten des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 312b Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung vermag sich dem in der Prüfbitte liegenden Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Die Formulierung in § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB entspricht – wie vom Bundesrat zutreffend eingeräumt – wörtlich dem umzusetzenden Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie. Diese Vorschrift enthält eine abschließende Umschreibung dessen, was unter Finanzdienstleistungen zu verstehen ist. Im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung muss diese Richtlinienvorgabe, nicht die bisher geltende Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB, auf die der Bundesrat abstellt, Bezugspunkt sein. Eine Veränderung der in der Richtlinie enthaltenen Formulierung liefe dabei der Zielsetzung der Aufnahme einer Definition in § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB zuwider: Geschaffen werden soll eine den Vorgaben der Richtlinie entsprechende fernabsatzrechtspezifische Definition des Begriffs „Finanzdienstleistungen“, da jene sich mit dem bekannten Begriff der Finanzdienstleistungen aus § 1 Abs. 1a KWG nicht gänzlich deckt.

Die Befürchtung, dass unerwünschte Lücken im Anwendungsbereich auftreten könnten, wird hier nicht geteilt. Soweit „Wertpapiere“ erfasst werden sollen, wird dies durch die Begriffe „Bankdienstleistungen“ und „Geldanlage“ (vgl. engl.: „investment“; frz.: „investissement“) abgedeckt sein.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 312c BGB)

Die Bundesregierung vermag sich den Vorschlägen und der Prüfbitte des Bundesrates betreffend § 312c BGB nicht anzuschließen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Eine Ersetzung des Wortes „Vertragserklärung“ durch das Wort „Willenserklärung“ erscheint nicht angezeigt. Die dogmatischen Bedenken des Bundesrates gegen den Begriff „Vertragserklärung“ werden nicht geteilt. Der Begriff wird zwar nicht im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwendet, hat aber in verschiedene Vorschriften des Darlehensvertragsrechts (§ 492 Abs. 1 Satz 5, § 502 Abs. 1 Satz 1, § 506 Abs. 4 BGB) bereits Eingang gefunden. Der Hinweis des Bundesrates, er werde dort in anderem Sinne verwendet, kann hier nicht nachvollzogen werden. Gemeint ist auch dort die zum Vertragsschluss führende Erklärung des Verbrauchers bzw. Darlehensnehmers (vgl. etwa Palandt-Heinrichs, 63. Aufl. 2004, § 502 BGB Rn. 4 unter Hinweis auf § 151 BGB). Der Begriff „Vertragserklärung“ hat den Vorteil, dass er das Gemeinte in einem Wort kennzeichnet; allein der Hinweis auf eine „Willenserklärung“ ist insoweit nicht ausreichend. Der Begriff ist schließlich so verständlich, dass klar wird, was gemeint sein soll, nämlich die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers, unabhängig davon, ob sie den Antrag oder die Annahme des Antrags darstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung von § 312c Abs. 3 BGB-E bedarf es nicht. Die im Regierungsentwurf enthaltene Formulierung ist der Richtlinie näher, was angesichts des Vollharmonisierungscharakters der Richtlinie vorzugswürdig erscheint, sie fügt sich hinsichtlich der Bezeichnung des Formerfordernisses („Urkunde“) – richtlinienkonform – besser in den Kontext des deutschen Rechts ein. Im Einzelnen:

– Der Begriff „Papierform“, den die Richtlinie verwendet, ist nicht übernommen worden, da §§ 126 ff. BGB bereits eine Reihe von Formerfordernissen vorsehen, zu denen die „Papierform“ nicht gehört. Der Begriff der „Urkunde“ knüpft an § 126 BGB an. Dass – entsprechend der Richtlinie – eine Unterzeichnung nicht erforderlich ist, ergibt sich daraus, dass das Unterschriftserfordernis, das für die Schriftform gemäß § 126 BGB neben das der Urkunde tritt (vgl. auch § 126b BGB), nicht in § 312c Abs. 3 BGB-E übernommen worden ist.
– Die Verpflichtung des Unternehmers, dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, impliziert nach Auffassung der Bundesregierung, dass für den Verbraucher keine Kosten anfallen. Die Bundesregierung vermag streitträchtige Unklarheiten hier nicht zu erkennen.
– Zu den allgemeinen Grundsätzen, aus denen sich ergibt, dass der Verbraucher die Vorlage der Vertragsbestimmungen nicht mehrfach wird fordern können, wird zunächst die allgemeine Regelung gehören, dass das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (§ 362 BGB). Ergänzend kann ggf. auch auf die Grundsätze von Treu und Glauben, insbesondere des Rechtsmissbrauchs zurückgegriffen werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, dass die Unternehmer durch eine einheitliche Regelung der Verpflichtung der Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Fernabsatzverträge nicht unbillig belastet werden. Dies gilt zum einen im Hinblick darauf, dass die Unternehmer gerade im Hinblick auf die Einbeziehungserfordernisse für Allgemeine Geschäftsbedingungen ohnehin bereits in der Mehrzahl der Fälle dem Verbraucher die Vertragsbedingungen mitzuteilen haben. Darüber hinaus gilt gemäß § 312e Abs. 1 Nr. 4 BGB für den elektronischen Geschäftsverkehr, d. h.

bei Verwendung eines Tele- oder Mediendienstes, dass der Unternehmer dem Kunden die Möglichkeit zu verschaffen hat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Die zusätzlichen Anforderungen an die Unternehmer sind damit letztlich gering.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 312d BGB)

Die Bundesregierung wird gemäß der Bitte des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob von der in Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie vorgesehenen Bereichsausnahme für Erklärungen von Verbrauchern, die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgegeben werden, zu Gunsten der Notare Gebrauch gemacht werden sollte.

Nach derzeitigem Stand der Prüfungen erscheint es allerdings äußerst fraglich, ob im Zusammenhang mit den hier in Frage stehenden Geschäften überhaupt der Anwendungsbereich der Vorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen eröffnet ist. Jedenfalls wird es für die Annahme eines Fernabsatzvertrages nicht genügen, dass etwa die Parteien zur Beurkundung Notare an unterschiedlichen Orten aufsuchen; hier fehlt es an dem gemäß § 312b Abs. 1 BGB erforderlichen „organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystem“. Zudem wird heute überwiegend vertreten, dass vom Verbraucher vorgenommene Sicherungsgeschäfte vom Anwendungsbereich der §§ 312b ff. BGB gar nicht erfasst seien, weil Gegenstand des Fernabsatzvertrages im Sinne dieser Vorschriften eine vom Unternehmer zu erbringende Dienstleistung sei (Palandt-Heinrichs, 63. Aufl. 2004, § 312b Rn. 10, MünchKomm-Wendehorst, 4. Aufl. 2003, § 312b BGB Rn. 36, Lütcke, Fernabsatzrecht 2002, § 312b Rn. 55).

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint auch problematisch, wie das Bestätigungserfordernis, „dass die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 5 Abs. 1 [der Richtlinie] gewahrt wurden“, in der Praxis erfüllt werden sollte. Hier wird es kaum möglich sein, dass der Notar sich auf Angaben des Unternehmers oder Verbrauchers verlässt, vielmehr wird er hier selbst die Erfüllung der Mitteilungspflichten überprüfen müssen.

Schließlich weist die Bundesregierung darauf hin, dass, soweit sich in der Praxis – etwa auf Grund derzeit noch nicht absehbarer Fehlentwicklungen – ein Regelungsbedarf ergeben sollte, ein Gebrauchmachen von der Regelungsoption auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleibt.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 357 Abs. 2 Satz 2, 3 BGB)

Die Bundesregierung vermag dem vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschlag nicht zu folgen; sie wird aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und inwieweit dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Dabei weist die Bundesregierung darauf hin, dass entgegen dem Vorschlag des Bundesrates § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB unverändert bleiben sollte.

Dies gilt zunächst für die Gefahrtragung, hinsichtlich derer die allgemeine Fernabsatzrichtlinie – anders als bei der Kostentragung – eine Zuweisung an den Verbraucher im Übrigen gar nicht zulässt. Hinsichtlich der Kostentragungsregelung muss es aus Sicht der Bundesregierung schon deshalb bei der geltenden Grundsatzregel bleiben, weil diese sich auf Widerruf und Rückgabe bezieht. Die Möglichkeit, das Widerrufsrecht – insbesondere im Interesse der Rationalisierung des Versandhandels – durch ein vertragliches Rückgaberecht zu ersetzen (jetzt § 356 BGB) war im vor Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie geltenden deutschen Recht schon für Haustürgeschäfte und für Ratenkaufverträge und andere Verträge nach § 2 des VerbrKrG a. F. vorgesehen (§ 8 Abs. 2 VerbrKrG a. F., § 5 Abs. 3 Satz 2 HaustürWG a. F.). Bei Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie ist dieses Rückgaberecht im Rahmen der nach Erwägungsgrund 14 der Richtlinie zulässigen Regelung von Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts beibehalten worden. Dabei wurde die geringfügige Erschwerung der Geltendmachung des Widerrufsrechts – der Verbraucher kann sich nur durch Rücksendung der Ware vom Vertrag lösen, nicht etwa durch Erklärung per Brief oder Fax – für hinnehmbar gehalten, da sie durch eine anderweitige Verbesserung der Rechtsstellung des Verbrauchers gegenüber dem Standard der Richtlinie vollständig ausgeglichen werde (Reg.-Begr., Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 44): Maßgebliches Element jener Rechtsverbesserung sei dabei – neben der Verlängerung der Rechtsausübungsfrist von sieben Kalendertagen nach der Richtlinie auf zwei Wochen –, dass die Rücksendung in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Unternehmers erfolge, obwohl die Richtlinie bei einem Widerruf eine Abwälzung der Rücksendungskosten auf den Verbraucher zulasse (Reg.-Begr., a. a. O.).

Eine Überwälzungsregelung hinsichtlich der Rücksendekosten hatte der Regierungsentwurf zur Umsetzung der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie seinerzeit in § 3 Abs. 1 Satz 4 FernAG-E im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht enthalten. Hingewiesen wird hier noch auf die im Zusammenhang mit dieser Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren getroffenen Wertungen: Der Bundesrat hatte eine Kostentragungspflicht des Verbrauchers abgelehnt (Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 14/2920, S. 3) und stattdessen eine Rücksendeverpflichtung des Verbrauchers befürwortet; der Deutsche Bundestag hatte dieser generellen Rücksendeverpflichtung zugestimmt und war der Auffassung, dass dies als gesetzliches Leitbild auch auf Gefahr und Kosten des Unternehmers geschehen sollte (Bundestagsdrucksache 14/3195, S. 33). Die heute als § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB geltende Regelung, die eine vertragliche Überwälzung der Kosten auf den Verbraucher bis zu einem Betrag von 40 Euro zulässt, geht schließlich auf die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (Bundestagsdrucksache 14/3527) zurück.

Soweit nunmehr eine von diesen Wertungen abweichende Regelung getroffen werden soll, erscheint es nach allem im Hinblick auf Vorgaben der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie aus Sicht der Bundesregierung geboten, eine etwaige Öffnungsklausel für die Rücksendekosten in § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB – wie dies auch im geltenden Recht hinsichtlich der Regelung für Bestellungen bis zu einem Betrag von 40 Euro der Fall ist – auf Fallkonstellationen zu beschränken, in denen ein Widerrufsrecht besteht. Im Übrigen wird

im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob und in welcher Weise eine Regelung gefunden werden kann, um Missbrauchsfällen entgegenzuwirken, welche der Bundesrat als zentrales Argument für die gewünschte Regelungsänderung benennt. Eine zu findende Regelung müsste dabei aus Sicht der Bundesregierung insbesondere den Kriterien der Rechtssicherheit und -klarheit sowie der Praktikabilität und Justitiabilität genügen. Hingewiesen wird darauf, dass ggf. eine entsprechende Anpassung des Musters in Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) BGB-InfoV (bei Gestaltungshinweis 7) vorzunehmen ist.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Artikel 229 § 10 Satz 3 – neu – EGBGB)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates betreffend eine Übergangsregelung, nach der Verkaufsprospekte, die vor dem 1. September 2004 hergestellt wurden und die der Neufassung der BGB-InfoV nicht genügen, bis zum 31. März 2005 aufgebraucht werden dürfen, nicht zu folgen. Eine solche Vorschrift ist in keiner der beiden Fernabsatzrichtlinien vorgesehen; die Richtlinienkonformität der entsprechenden Altregelung in § 6 Abs. 2 FernAbsG wird in der Literatur bezweifelt (MünchKomm-Wendehorst, 4. Aufl. 2001, Rn. 4).

Zu Nummer 6

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB-InfoV)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Angabe des einschlägigen Registers und der entsprechenden Kennung den Unternehmer über Gebühr belastet. Es handelt sich hier lediglich um eine relativ kurze Angabe, die die Informationsanforderungen nach Auffassung der Bundesregierung nicht überfrachtet. Im Hinblick auf künftige Informationsmöglichkeiten mittels eines europaweiten elektronischen Handelsregisters (vgl. Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegungspflichten bestimmter Gesellschaftsformen vom 15. Juli 2003, ABl. EG Nr. L 221 S. 13) gewinnt der Informationsmehrwert besondere Bedeutung.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 Nr. 1a – neu –, 1b – neu –BGB-InfoV)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Bei der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E geforderten Information handelt es sich nicht um eine detaillierte Informationspflicht, die den Unternehmer überfordert, sondern vielmehr um die Benennung eines Vertreters oder eines anderen – „untechnisch“ gefasst – „Beauftragten“ des Unternehmers, mit dem der Verbraucher geschäftlich zu tun hat. Um die Übermittlung umfangreicher Personallisten, wie vom Bundesrat vorgebracht (Nummer 10 des Beschlusses im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E), geht es insoweit nicht.

Gleiches gilt für die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers oder einer anderen für diese Geschäftsbeziehung relevanten Anschrift. Jene wird sich ohnehin in einer Vielzahl der Fälle bereits in der geschäftlichen Präsentation des Unternehmers finden, so dass eine Mehrbelastung hier nicht ersichtlich ist. Hingewiesen wird schließlich darauf, dass bereits das geltende Recht eine Vorabinformation über die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers vorsieht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV-E). Durch die zusätzliche Information über eine sonstige für die Geschäftsbeziehung maßgebliche Anschrift wird dem Schutzbedürfnis des Verbrauchers in Situationen Rechnung getragen, in denen er nicht mit dem Unternehmer selbst, sondern mit einer anderen gewerblichen Person zu tun hat.

Bei dieser Gelegenheit schlägt die Bundesregierung nach erneuter Prüfung vor, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV wie folgt zu fassen:

„2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,“.

Die Abweichung vom Regierungsentwurf ist redaktioneller Art: Bei Beschreibung der „anderen gewerblich tätigen Person“ wird nicht auf den „Anbieter“ – diesen Begriff verwendet die Richtlinie –, sondern in Übereinstimmung mit dem Regelungskontext (vgl. § 14 BGB) auf den „Unternehmer“ Bezug genommen.

Zu Nummer 8

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 9 – neu – BGB-InfoV)

Die Bundesregierung vermag dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Sie verweist dazu auf die Ausführungen in der Regierungsbegründung.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 Satz 1, 2 – neu – BGB-InfoV)

Die Bundesregierung vermag den Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht zu folgen. Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 1 Abs. 3 Satz 1 BGB-InfoV sollte nicht vorgenommen werden, weil die Bestimmung hierdurch an Klarheit verliert. Entgegen der Auffassung des Bundesrates erfüllen die Verweisungen auf § 312c Abs. 1 BGB und auf Absatz 1 (gemeint ist § 1 Abs. 1 BGB-InfoV) nicht denselben Zweck: Die Verweisung auf § 312c Abs. 1 BGB stellt klar, dass § 1 Abs. 3 BGB-InfoV die Vorabinformationspflicht nach § 312c Abs. 1 BGB (und nicht etwa die Mitteilungspflicht nach § 312c Abs. 2 BGB) modifiziert. Die Bezugnahme auf Absatz 1 macht demgegenüber deutlich, dass Inhalt der Vorabinformationspflicht die „Informationen nach Absatz 1“ – mit nachfolgend genannten Modifikationen – sind.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung versteht den Änderungsvorschlag des Bundesrates so, dass eine unnötige Aufblähung der Informationspflichten im Zusammenhang mit Telefongesprächen vermieden werden soll. Um eine solche handelt es sich allerdings hinsichtlich der Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 BGB-InfoV, deren Herausnahme aus der Liste der beim allgemeinen Fernabsatz am Telefon zu erteilenden Informationen der Bundesrat vorschlägt, nicht. Denn Artikel 4 Abs. 1 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie sieht in den Buchstaben i, e und h dem § 1 Abs. 1 Nr. 5, 9 und 12 BGB-InfoV-E entsprechende Informationspflichten vor. Die Angabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV-E geht auf Artikel 7 Abs. 2 und 3 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie zurück (dazu Reg.-Begr. zu § 2 Nr. 3 und 4 FernAG a. F., Bundestagsdrucksache 14/2658, S. 39). Eine Reduzierung der Vorabinformationspflichten bei Telefongesprächen ist nicht vorgesehen. Artikel 4 Abs. 3 der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie enthält vielmehr eine zusätzliche Anforderung, nämlich dass „bei Telefongesprächen darüber hinaus [gemeint ist: über die zuvor in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen hinaus] zu Beginn des Gesprächs die Identität des Lieferers und der kommerzielle Zweck des Gesprächs ausdrücklich offen zu legen“ ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung bedeutete demnach, – unzulässigerweise – hinter die (Mindest-)Vorgaben der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie zurückzugehen.

Einen für Telefongespräche reduzierten Informationskatalog enthält allerdings die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b). Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5, 6, 9 und 12 BGB-InfoV-E bezeichneten Angaben sind in diesem reduzierten Informationskatalog enthalten. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass die Regierungsbegründung in diesem Zusammenhang versehentlich auf die allgemeine Fernabsatzrichtlinie Bezug nimmt; gemeint ist die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Somit stellt sich letztlich nur die Frage, ob die zur Diskussion stehenden Angaben für Telefongespräche beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ausgenommen werden sollten. Dies führte zu dem Ergebnis, dass beim Telefonvertrieb von Finanzdienstleistungen geringere Informationspflichten gälten als beim Telefonvertrieb von Waren und sonstigen Dienstleistungen. Dies erscheint angesichts der anerkanntermaßen erhöhten Schutzwürdigkeit des Verbrauchers beim Finanzdienstleistungsvertrieb wertungsmäßig nicht nachvollziehbar. Die Bundesregierung hält weiter – wie in der Regierungsbegründung erläutert – daran fest, dass für eine Differenzierung auch kein praktisches Bedürfnis besteht, weil es sich nur um Informationen handelt, die bei bestimmten Vertragskonstellationen relevant werden.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 1 BGB-InfoV)

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, Informationspflichten, die die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorschreibt, pauschal auf diese Fernabsatzverträge zu beschränken. Eine einheitliche Regelung für alle Fernabsatzverträge weist den Vorteil erhöhter Transparenz und Rechtsklarheit auf. Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, dem Verbraucher dort, wo dies nicht mit unbilligen Belastungen für den Unternehmer verbunden ist, die Möglichkeit zu geben, von einem Mehrwert an Informationen zu profitieren.

Zu den vom Bundesrat angeführten Beispielen wird hinsichtlich der Angaben in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB-InfoV-E auf die Ausführungen zu Nummer 7 verwiesen. Hinsichtlich der Angabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BGB-InfoV-E betreffend das Zustandekommen des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass diese Informationspflicht im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der allgemeinen Fernabsatzrichtlinie erst im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages unter Hinweis auf besondere Informationsbedürfnisse des Verbrauchers im Hinblick auf Internetauktionen eingefügt worden ist (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 14/3195, S. 30). Ein Anlass, nunmehr vom damaligen politischen Willen des Gesetzgebers abzuweichen, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht dargetan.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe c (§ 9 Abs. 3 SchlichtVerfV)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Den vom Bundesrat vorgetragenen Einwand, die verbleibende Zeit sei zur Sachbearbeitung nicht angemessen, teilt die Bundesregierung nicht. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weder von den beteiligten Verbänden noch von der Deutschen Bundesbank Bedenken hinsichtlich dieser Vorschrift vorgebracht worden sind. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es deshalb nicht notwendig, auf die Verfahrensbeschleunigung, die die Vorschrift bezweckt, zu verzichten.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48a Abs. 1 VVG)

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 13

Zu Artikel 6 Nr. 3 (§ 48b Abs. 5 VVG)

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der für den BGB-Teil (in Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb beschlossenen Änderung. Auf die ablehnende Stellungnahme zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen.

Zu Nummer 14

Zu Artikel 6 Nr. 4 (Anlage zu § 48b VVG)

Der Prüfbitte wird nachgekommen; insbesondere werden die vom Bundesrat erwähnten Fälle nochmals geprüft. Eine vollständige Übereinstimmung kann indessen nicht erreicht werden oder erscheint nicht zweckmäßig, soweit sich aus dem Versicherungsrecht oder der geregelten Materie (Fernabsatz von Versicherungsverträgen) Besonderheiten ergeben können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333